

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. November 1981
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Berger (Lahnstein) (CDU/CSU)	52, 54	Link (CDU/CSU).	64
Bindig (SPD)	3	Linsmeier (CDU/CSU)	60
Buschbom (CDU/CSU).	67, 68, 69, 70	Meinike (Oberhausen) (SPD)	13, 14
Conradi (SPD)	38, 39	Frau Dr. Neumeister (CDU/CSU)	40, 41
Dallmeyer (CDU/CSU).	59	Dr. Nöbel (SPD)	25, 26
Dr. Emmerlich (SPD)	44, 45	Picard (CDU/CSU).	76, 77, 78, 79
Dr. Faltlhauser (CDU/CSU).	32	Dr. Pinger (CDU/CSU)	23, 24
Dr. Feldmann (FDP)	29, 30	Dr. Probst (CDU/CSU)	80, 81
Dr. Friedmann (CDU/CSU).	31, 61	Regenspurger (CDU/CSU).	6
Heistermann (SPD)	65, 66	Dr. Riedl (München) (CDU/CSU)	12
Hofmann (Kronach) (SPD)	27	Dr. Riesenhuber (CDU/CSU)	71, 72, 73
Frau Hürland (CDU/CSU).	75	Schmidt (Kempten) (FDP)	37
Jaunich (SPD).	42, 43	Spranger (CDU/CSU)	4, 5
Jung (Kandel) (FDP)	21, 22	Stiegler (SPD).	35, 36
Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	7, 8, 62, 63	Stutzer (CDU/CSU)	49
Kolb (CDU/CSU)	1, 9	Dr. Vohrer (FDP)	28, 53, 74
Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU)	34	Frau Will-Feld (CDU/CSU)	10, 11
Lambinus (SPD)	46, 47, 48	Wimmer (Neuss) (CDU/CSU).	19, 20
Landré (CDU/CSU)	33	Wolfgramm (Göttingen) (FDP).	56, 57, 58
Dr. Laufs (CDU/CSU)	2	Würtz (SPD)	50, 51
Frau Dr. Lepsius (SPD).	55	Dr. Zumpfort (FDP)	15, 16, 17, 18

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramts		Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
Kolb (CDU/CSU)	1	Dr. Zumpfort (FDP)	7
Druckkosten der Öffentlichkeitsarbeit zum Haushalt 1982 und Zahl der überholten Bundestagsdrucksachen		Abwicklung der Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Handwerksbetriebe durch freiberufliche Berater über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Wimmer (Neuss) (CDU/CSU)	8
Dr. Laufs (CDU/CSU)	1	Standort einer Kohleveredlungsanlage im Raum Köln sowie Verwendung eines sogenannten Kugelhaufenreaktors	
Inanspruchnahme des Einsichtsrechts nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz und Umfang der Registereintragungen		Jung (Kandel) (FDP)	9
Bindig (SPD)	2	Mitteilung über die in die Bundesrepublik Deutschland fließenden EG-Mittel aus dem Regional- und Sozialfonds sowie aus dem Energiehaushalt	
Gefährdung des Bodensees als Trinkwasserreservoir durch den Bau eines österreichischen Heizöllagers und eine schweizerische Ölkaverne		Jung (Kandel) (FDP)	10
Spranger (CDU/CSU)	2	Ausschilderung der Mitbeteiligung der EG an Projekten in der Bundesrepublik Deutschland	
Parteizugehörigkeit der Vorstandsmitglieder der Freundschaftsgesellschaft „Bundesrepublik Deutschland – Kuba e. V.“		Dr. Finger (CDU/CSU)	10
Regenspurger (CDU/CSU)	3	Investitionsförderungsverträge mit anderen Staaten	
Widersprüchliche Aussagen des Bundesinnenministeriums über Konsequenzen beim Nichtbeitritt Bayerns zum Übernahmevertrag für Bundesgrenzschutzbeamte		Dr. Nöbel (SPD)	11
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen		Vergabe von Werbespots an RTL durch den Bundeswirtschaftsminister	
Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	3	Hofmann (Kronach) (SPD)	11
Weitergabe der Steuermehrbelastung durch die geplante Mehrwertsteuererhöhung für freie Berufe		Kürzung der Mittel für Frachthilfe im Haushalt 1982	
Kolb (CDU/CSU)	4	Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Koppelung des Mitgliedsbeitrags einer Gewerkschaft mit einer Familienrechtsschutzgruppenversicherung		Dr. Vohrer (FDP)	12
Frau Will-Feld (CDU/CSU)	5	Neufestsetzung der Förderschwelle im Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm für Landwirte	
Unterschiedliche Besteuerung der Weinlabors von Technikern für Kellereiwirtschaft und von Weinchemikern bzw. Ingenieuren für Kellereiwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Dr. Riedl (München) (CDU/CSU)	5	Dr. Feldmann (FDP)	12
Anpassung der steuerlichen Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen an die Preisentwicklung		Auswirkungen der Verlängerung der Zeitabstände für die Gewährung von Kuren auf drei Jahre	
Meinike (Oberhausen) (SPD)	6	Dr. Friedmann (CDU/CSU)	13
Abbau der Buchführungsprivilegien der Datenverarbeitungsorganisation der steuerberatenden Berufe (DATEV) durch Änderung des Steuerberatungsgesetzes		Beitragsmehreinnahmen und -ausgaben der Sozialversicherung bei Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung	
		Dr. Falthäuser (CDU/CSU)	14
		Einführung einer Statistik über Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 51 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes	

Seite	Seite
Landré (CDU/CSU) 15	Frau Dr. Lepsius (SPD) 23
Einrichtung eines Hilfsfonds zur Regulierung der durch Terroristen verursachten Schäden	Verbesserung des öffentlichen Personennah- verkehrs der Stadt Ettlingen
Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU) 15	Wolfgramm (Göttingen) (FDP) 23
Übernahme nichtbesetzter Arztstellen im Zonenrandgebiet durch arbeitslose Ärzte	Verhinderung der Einleitung von Dünnsäure in die Nordsee
Stiegler (SPD) 16	Dallmeyer (CDU/CSU) 24
Auswirkung des Beschlusses des Bundesver- fassungsgerichts vom 16. Juni 1981 auf abge- schlossene Versorgungsausgleichsverfahren	Änderung der zulässigen Anhängerlast für Personenkraftwagen
Schmidt (Kempten) (FDP) 17	Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
Praktiken der Uni-Klinik Bonn und anderer Kliniken beim Einkauf von Arzneimitteln; insbesondere zur Behandlung von Blutern	Linsmeier (CDU/CSU) 25
Conradi (SPD) 18	Sendung von NS-Parolen und Diffamierung der Bundesregierung durch einen Sender in Hamburg-Harburg
Widerruf der Arbeitserlaubnis für ausländi- sche Leiharbeiter bei Scheinwerkverträgen in den Jahren 1979 und 1980; Einführung der Meldepflicht für Werkverträge	Dr. Friedmann (CDU/CSU) 25
Frau Dr. Neumeister (CDU/CSU) 18	Personalbedarf und Regelung der Abgeltung von Mehrarbeit bei der Deutschen Bundespost
Vergabe einer Studie über die Kostensituation im Gesundheitswesen durch das Bundesmini- sterium für Arbeit und Sozialordnung an das französische Forschungszentrum CREDOC	Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Jaunich (SPD) 19	Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU) 25
Vorschrift eines Überrollbügels bei Radladern zur Vermeidung von Unfällen	Aufwendige Überprüfung der Belegungs- und Mietpreisbindung von öffentlich geförderten Wohnungen in Bochum
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU) 26
Dr. Emmerlich (SPD) 20	Verzicht auf den „Wärmeschutznachweis“
Sicherheitskriterien für die mit der Ausbildung bei Bundeswehrfachschulkompanien beauftrag- ten Lehrer	Link (CDU/CSU) 26
Lambinus (SPD) 20	Zahl der bis 1959 gebauten Sozialwohnungen mit und ohne Sammelheizung
Handhabung des Verfahrens über die Anerken- nung als Kriegsdienstverweigerer in Unter- franken; Zahl der anerkannten Kriegsdienst- verweigerer im Bundesdurchschnitt und in Unterfranken 1980 und 1981	Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
Stutzer (CDU/CSU) 21	Heistermann (SPD) 27
Nutzung vorhandener Ausbildungskapazi- täten im Bereich der Bundeswehr	Kriterien für die Erstattung von Visagebühren für Reisen von Bundesbürgern in die DDR
Würtz (SPD) 21	Buschbom (CDU/CSU) 28
Fehlen von Instandsetzungspersonal für Elektrotechnik und Elektronik in der Bundeswehr	Vereinbarungen mit der DDR über den Ausbau der Oberhavelschleuse im Berliner Bezirk Spandau
Berger (Lahnstein) (CDU/CSU) 22	Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie
Besetzung der Stelle des PSV-Stabsoffiziers beim Wehrbereichskommando III	Dr. Riesenhuber (CDU/CSU) 28
Dr. Vohrer (FDP) 22	Entwicklungsmöglichkeiten und Einsatz von kleinen Windkraftanlagen
Einsparungen im Verteidigungshaushalt durch Beschaffung von Panzerabwehrwaffen anstelle von Panzern	Dr. Vohrer (FDP) 30
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	Veröffentlichung der Ergebnisse der vom Bund geförderten Maßnahmen zur Energie- einsparung
Berger (Lahnstein) (CDU/CSU) 23	
Bau einer Straßenbrücke bei St. Goar/ St. Goarshausen	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft		Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit	
Frau Hürland (CDU/CSU)	30	Picard (CDU/CSU)	31
Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Wohnungsbaus für schwerstkörperbe- hinderte Studenten an der Universität Bochum		Bedingungen in den Darlehensverträgen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Technologietransferprogramm des Bun- desministeriums für wirtschaftliche Zusam- menarbeit	
		Dr. Probst (CDU/CSU)	32
		Berücksichtigung entwicklungspolitischer Ziele bei der Durchführung des Technologietransfer- programms durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Kolb**
(CDU/CSU) Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, wie hoch die Druckkosten für Aussagen der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 1982 in Form von Beilagen bzw. Annoncen waren, bzw. welche Bundestagsdrucksachen durch die veränderte Situation unrichtig sind?

Antwort des Staatssekretärs Becker
vom 2. November

Die Druckkosten für Aussagen der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 1982 in einer Zeitungsbeilage betragen 535 855 DM.

Bundestagsdrucksachen sind nicht unrichtig, da sie Rechtsauffassung und Sachverhalt zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlüsse zutreffend wiedergeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordneter **Dr. Laufs**
(CDU/CSU) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Maß vom Einsichtsrecht nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes bisher Gebrauch gemacht wurde, und ist ihr bekannt, welchen zahlenmäßigen Umfang die Eintragungen in die von den Aufsichtsbehörden geführten Register besitzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 30. Oktober

Zum ersten Teil Ihrer Frage sind von den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden, die gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Register über die nach § 39 Abs. 1 BDSG anmeldepflichtigen Stellen führen, überwiegend keine statistischen Aufzeichnungen seit Inkrafttreten des BDSG geführt worden.

Für den Vergleichszeitraum vom 1. Januar 1981 bis 30. September 1981 haben die Länder folgende Angaben über die Anzahl der Einsichtnahmen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 BDSG mitgeteilt:

Baden-Württemberg	21
Bayern	1
Hamburg	5
Nordrhein-Westfalen	11
Saarland	2
insgesamt:	40

Inden übrigen Ländern wurde nach deren Mitteilung von dem Einsichtsrecht kein Gebrauch gemacht.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage gebe ich nachfolgend die von den Ländern mitgeteilte Anzahl der zum Vergleichspunkt 1. Oktober 1981 in das Register eingetragenen meldepflichtigen Stellen (§ 39 Abs. 1 BDSG) bekannt:

Baden-Württemberg	615
Bayern	377
Berlin	96
Bremen	92
Hamburg	177
Hessen	342
Niedersachsen	181
	1880

	Übertrag: 1880
Nordrhein-Westfalen	564
Rheinland-Pfalz	151
Saarland	35
Schleswig-Holstein	139
insgesamt:	2769

3. Abgeordneter **Bindig** (SPD) Hat die Bundesregierung im Rahmen der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee über den von Österreich geplanten Bau eines Heizöllagers in Hard am Bodensee umfassend unterrichten lassen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtung von Fachleuten und aus der Bevölkerung, daß mit dem österreichischen Projekt, und angesichts des von der Schweiz forciert geplanten Ölkavernenprojekts im Calanda-Gebirge, der Bodensee als Trinkwasserreservoir für 3,5 Millionen Bundesbürger einer zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 29. Oktober

Die Bundesregierung ist darüber unterrichtet, daß es sich im Fall des Projekts des Heizöllagers Hard im österreichischen Einzugsgebiet des Bodensees um ein im Rahmen der Vorratshaltung geplantes oberirdisches Heizöltanklager mit einem Gesamtfassungsvermögen von 28 000 m³ handelt. Da das Projekt innerhalb der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee bisher noch nicht angesprochen worden ist, wird die Bundesregierung darauf drängen, daß die österreichische Delegation über weitere Einzelheiten, insbesondere zu den vorgesehenen Schutzvorkehrungen, berichtet.

Im Rahmen der von der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee bereits im Juni 1967 verabschiedeten Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees sind für solche Projekte, die die Lagerung wassergefährdender Stoffe betreffen, Ausführungsvorschriften auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik empfohlen worden. Die Anliegerstaaten sind verpflichtet, diese Empfehlungen sorgfältig zu erwägen und sie — nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts — durchzusetzen.

Bezüglich des schweizerischen Ölkavernenprojekts im Calanda-Gebirge verweise ich auf die in diesem Monat erteilte Antwort an die Frau Abgeordnete Dr. Hartenstein (Drucksache 9/942, Fragen 10 und 11).

4. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU) Woher weiß die Bundesregierung, daß die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der „Freundschaftsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland/Kuba“ Mitglieder einer demokratischen Partei sind, und auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck hat sie diese Informationen gesammelt?
5. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU) Seit wann rechnet es die Bundesregierung zu ihren Aufgaben, Feststellungen über die Mitgliedschaft von Deutschen in demokratischen Parteien zu treffen, und welche Ziele verfolgt sie mit solchen Feststellungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 29. Oktober

Sie beziehen sich bei Ihren Fragen offenbar auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Oktober 1981 zur Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Zusammenarbeit mit kommunistischen Organisationen

in der auswärtigen Kulturpolitik“ zu Fragen 3 und 4 wo unter anderem ausgeführt worden ist, eine erheblich größere Zahl der Vorstandsmitglieder der „Freundschaftsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland/Kuba e. V.“ (FG) gehöre einer demokratischen Partei an.

Diese Information ist dem Auswärtigen Amt, das die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister beantwortet hat, auf Grund der Angaben eines Vorstandsmitglieds der FG auf einer Pressekonferenz der FG am 10. September 1981 bekannt geworden.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, diese Angaben zu bezweifeln. Sie ist nicht der Auffassung, durch ihre Weitergabe in der erwähnten Antwort auf die Kleine Anfrage Feststellungen über die Mitgliedschaft von Deutschen in demokratischen Parteien getroffen zu haben. Dies hält sie auch nicht für ihre Aufgabe.

6. Abgeordneter
Regenspürger
(CDU/CSU)
- Welchen Standpunkt nimmt die Bundesregierung ein zu der Frage, ob Konsequenzen für den Fall ergriffen werden sollen, daß Bayern dem Übernahmevertrag für Bundesgrenzschutzbeamte nicht beitrifft, nämlich den des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesinnenminister von Schoeler, der am 4. Juni 1981 erklärt hat, „Unabhängig davon hatte sich der Bundesinnenminister aber vorbehalten, für den Umfang der Präsenz des Bundesgrenzschutzes und seiner Rekrutierung in Bayern Konsequenzen zu ziehen, falls die bayerische Staatsregierung an ihrer bisherigen Haltung in der Übernahmefrage festhalten sollte“ oder den des beamteten Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, Dr. Fröhlich, der am 22. Mai 1981 erklärt hat, „Ich kann nicht bestätigen, daß gegenüber dem Freistaat Bayern eine Kürzung der Bundesgrenzschutzstärke im Grenzbe-
reich ‚angedroht‘ wurde“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 4. November**

Der Vorbehalt einer Maßnahme und ihre „Androhung“ sind nicht dasselbe. Es besteht deshalb zwischen den beiden in Ihrer Frage zitierten Äußerungen kein Widerspruch.

Der bayerische Staatsminister des Innern hat sich inzwischen grundsätzlich zur Übernahme von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes in die bayerische Polizei bereit erklärt. Die Verhandlungen über den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung haben auf der Arbeitsebene begonnen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

7. Abgeordneter
Dr.-Ing. Kansy
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die geplante Mehrwertsteuererhöhung für freie Berufe ein Teil der Ingenieure die Steuermehrbelastung an die Endverbraucher weitergeben kann, ein anderer Teil, z. B. aus dem LAWA-Vertragsbereich, nicht, was insbesondere bei laufenden Verträgen zu unzumutbaren Härten führen kann?
8. Abgeordneter
Dr.-Ing. Kansy
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, in einer Durchführungsverordnung oder in anderer Weise sicherzustellen, daß bei laufenden Verträgen der erhöhte Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haehser
vom 4. November**

Der Entwurf des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes sieht in Artikel 34 Nr. 9 eine Ergänzung des § 29 des Umsatzsteuergesetzes vor, durch die den Unternehmen in Fällen einer Steuersatzerhöhung bei langfristigen Verträgen allgemein Ansprüche auf Ausgleich der langfristigen Verträge allgemein Ansprüche auf Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung gegenüber den Leistungsempfängern eingeräumt werden. Damit wird gewährleistet, daß die durch die Aufhebung der Umsatzsteuerermäßigung für freiberufliche Leistungen eintretende umsatzsteuerliche Mehrbelastung bei den auf langfristigen Verträgen beruhenden Ingenieurleistungen auch dann auf die Leistungsempfänger überwälzt werden kann, wenn diese Leistungen nicht unter die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure fallen.

Für den Bereich der Bundesbauverwaltung und der Finanzbauverwaltungen der Länder wird außerdem zur Zeit ein Runderlaß vorbereitet, durch den die Bruttovergütungen für Ingenieurleistungen, die die Umsatzsteuer einschließen, mit Wirkung ab 1. Januar 1982 um die umsatzsteuerliche Mehrbelastung (6,5 Hundertsatzpunkte = 6,1 v. H. der bisherigen Bruttovergütungen) angehoben werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Bundesländer entsprechend verfahren werden.

9. Abgeordneter
Kolb
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung — etwa über das Bundesaufsichtsamt — Maßnahmen ergreifen oder veranlassen, falls sie es mit dem Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und dem Versicherungsaufsichtsrecht (Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen) für unvereinbar hält, wenn eine große Gewerkschaft für sämtliche Mitglieder mit der Erhebung des satzungsgemäßen Beitrags zwangsweise die Einbeziehung in eine Familienrechtsschutzgruppenversicherung koppelt, die über den von der Satzung abgedeckten Bereich des Arbeits- und Sozialschutzes weit hinausgeht, und sieht sie gegebenenfalls in dem angeführten Fall einen Anlaß für solche Maßnahmen, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 5. November**

Die rechtlichen Beziehungen zwischen einer Gewerkschaft und ihren Mitgliedern richten sich nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht sowie etwaigen satzungsrechtlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Entrichtung von Beiträgen und deren Verwendung. Administrative Eingriffe sind der Bundesregierung deshalb rechtlich nicht möglich. Bei Unstimmigkeiten kann dem Betroffenen nur anheimgegeben werden, von sich aus eine Klärung — gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg — herbeizuführen.

Für Maßnahmen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bietet der von Ihnen geschilderte Sachverhalt keine Handhabe. Solchen Aufsichtsmaßnahmen unterliegen grundsätzlich nur Versicherungsunternehmen.

Verstöße gegen Bestimmungen des Kartellgesetzes (GWB) wären vom Bundeskartellamt zu verfolgen. Der in Ihrer Anfrage wiedergegebene Sachverhalt bietet aber keine Anhaltspunkte, die ein Eingreifen dieser Behörde rechtfertigen könnten.

Die Bundesregierung besitzt keine rechtlichen Möglichkeiten, administrativ gegen ein Verhalten vorzugehen, wenn es gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen sollte. Es besteht keine dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder dem Bundeskartellamt vergleichbare Behörde zur Überwachung solchen Verhaltens. Es ist Sache der Betroffenen, sich zu wehren.

10. Abgeordnete
Frau Will-Feld
(CDU/CSU) Hält die Bundesregierung es noch mit dem steuerlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar, wenn von Technikern für Kellereiwirtschaft (mit entsprechendem Zusatzexamen) geführte Weinlabors ihre Dienstleistungen einem Umsatzsteuersatz von 13 v. H. unterwerfen müssen, Weinchemiker oder Ingenieure für Kellereiwirtschaft, die ebenfalls ein Weinlabor unterhalten, die gleichen Prüfungen und Analysen durchführen, diese Dienstleistungen aber nur mit einem Umsatzsteuersatz von 6,5 v. H. zu versteuern haben?
11. Abgeordnete
Frau Will-Feld
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, den staatlich geprüften Techniker für Weinbau und Kellereiwirtschaft, der im wesentlichen die gleiche Tätigkeit wie ein Weinchemiker oder ein Ingenieur für Kellereiwirtschaft ausübt, in den Katalog der Freien Berufe im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziffer 1 EStG aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 5. November**

Seit dem 1. Januar 1980 unterliegen die von anderen als freiberuflichen — z. B. gewerblichen — Unternehmen ausgeführten Umsätze freiberuflicher Art nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz 1980 ebenso dem ermäßigten Steuersatz von 6,5 v. H. wie die Umsätze freiberuflicher Unternehmer aus freiberuflicher Tätigkeit. Die Umsatzsteuerermäßigung wird seitdem auch Technikern für Weinbau und Kellereiwirtschaft sowie Chemielaboranten gewährt, soweit sie selbständig chemische Weinprüfungen nach dem Weingesetz vornehmen. Diese Unternehmer sind folglich gegenüber den Weinchemikern und den Ingenieuren für Kellereiwirtschaft umsatzsteuerlich nicht benachteiligt.

Die Aufnahme eines neuen Berufs in die Aufzählung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz setzt voraus, daß alle Berufsangehörigen in vollem Umfang freiberuflich tätig sind. Diese Aussage ist aber für die Techniker für Weinbau und Kellereiwirtschaft nicht allgemein möglich.

Ich möchte hierzu auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Juni 1980 — I R 109/77 — (BStBl 1981 II S. 118 ff.) hinweisen. Dort hat der Bundesfinanzhof klargestellt, daß die Anerkennung eines Berufs als einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz genannten Berufe ähnlich eine entsprechend qualifizierte Ausbildung voraussetzt, wenn der Beruf, mit dem der Vergleich angestellt wird, eine bestimmte qualifizierte Ausbildung erfordert. Es wird aber in Nr. 2 der Entscheidungsgründe dieses Urteils auch verdeutlicht, daß ausnahmsweise ein ähnlicher Beruf vorliegen kann, wenn der Steuerpflichtige die für den Vergleichsberuf erforderliche Ausbildung nicht nachweisen kann, seine Tätigkeit aber Kenntnisse voraussetzt, die üblicherweise nur in der Ausbildung für den § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz genannten Berufe vermittelt werden.

Die Auslegung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz erlaubt, alle Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls in der Besteuerungspraxis gebührend zu würdigen. Die Bundesregierung wird deshalb nicht vorschlagen, den Katalog des in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz um die Techniker für Weinbau und Kellereiwirtschaft zu erweitern.

12. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU) Hält die Bundesregierung eine Anpassung der steuerlichen Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen an die laufende Preisentwicklung in gewissen Zeitabständen für erforderlich, und wenn ja, wann gedenkt sie die seit 1978 unverändert gebliebenen Sätze anzupassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 5. November**

Nach § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes dürfen die Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und Dienstgängen in den Fällen des Einzelnachweises 140 v. H. der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes nicht überschreiten. Die Höchstbeträge, die im einzelnen in den §§ 5 und 6 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt sind, orientieren sich — wie die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen — an den Vorschriften des für den öffentlichen Dienst geltenden Bundesreisekostengesetzes.

Ich bin der Auffassung, daß bei der derzeitigen Haushaltslage eine Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und damit auch der Höchst- und Pauschbeträge für Reisekosten bzw. Verpflegungsmehraufwendungen nicht zu verwirklichen ist. Ich nehme Bezug auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu entsprechenden Fragen der Kollegen Hauser und Louven in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 1981 (siehe Plenarprotokoll 9/55, Seite 3225, Anlage 21 und 22).

Nach wie vor wird die Bundesregierung eine gleichmäßige Entwicklung der Reisekostenvorschriften im öffentlichen Dienst und im Steuerrecht anstreben, denn die Kostenentwicklung kann in den beiden Bereichen nicht unterschiedlich beurteilt werden.

13. Abgeordneter
Meinike
(Oberhausen)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1967 zwar der Betrieb eines gewerblichen Buchungsbüros mit der freiberuflichen Steuerberatungstätigkeit unvereinbar ist, andererseits jedoch die Datenverarbeitungsorganisation (DATEV) der steuerberatenden Berufe in unserem Land praktisch für dieses Berufsfeld eine Monopolstellung einnimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 5. November**

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß vom 15. Februar 1967 (BVR 529/62, 589/62, BVerfGE 21, 173), auf den Sie sich beziehen, festgestellt, daß der Grundsatz der Unvereinbarkeit der Tätigkeit eines Steuerbevollmächtigten bzw. Steuerberaters mit einer gewerblichen Tätigkeit (§ 22 Abs. 4 des Steuerberatungsgesetzes 1961, jetzt § 57 Abs. 4 StBerG) nicht verfassungswidrig ist. Aus der Entscheidung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nicht berechtigt sind, für ihre Mandanten Buchführungsarbeiten zu erledigen. Die Hilfeleistung in Steuersachen umfaßt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes auch die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen. Als Teil der Steuerberatung ist die Buchführungshilfe der freiberuflichen Tätigkeit des Steuerberaters und Steuerbevollmächtigten zuzurechnen (vergleiche auch § 33 des Steuerberatungsgesetzes). In der Übernahme von Buchführungsarbeiten durch die Angehörigen des steuerberatenden Berufs ist daher kein Verstoß gegen den Grundsatz der Unvereinbarkeit von steuerberatender und gewerblicher Tätigkeit zu sehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte zur Datenverarbeitung der DATEV oder eines anderen Rechenzentrums bedienen.

Zur Tätigkeit der DATEV hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß trotz eines gewissen „Wettbewerbsvorteils“ die Zusammenarbeit von Steuerberatern und der DATEV kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist.

14. Abgeordneter
Meinike
(Oberhausen)
(SPD)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung noch keinen Änderungsentwurf zum Steuerberatungsgesetz vorgelegt, das im Sinne der Aufhebung des Buchführungsprivilegs durch das Bundesverfassungsgericht die Privilegien der DATEV abbaut und die Rechte der Datenverarbeiter und Buchhalter absichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 5. November

Das Bundesfinanzministerium bereitet zur Zeit ein Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz vor. Die Arbeiten konnten noch nicht abgeschlossen werden, weil damit zu rechnen ist, daß das Bundesverfassungsgericht in einem anhängigen Verfahren Gelegenheit nehmen wird, zu der umstrittenen Frage des Werbeverbots für Buchführungshelfer (Kontierer) Stellung zu nehmen.

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes werden die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Beschluß vom 18. Juni 1980 (BStBl I S. 706) zum sogenannten Buchführungsprivileg des steuerberatenden Berufs und insbesondere zur Zulässigkeit der Buchführungshilfe durch Personen, die die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden, berücksichtigt werden.

Das Steuerberatungsgesetz räumt der Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufs DATEV keine Vorrechte ein. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1980 enthält keine Hinweise auf Privilegien der DATEV, die abzubauen wären. Die DATEV ist ein genossenschaftliches Unternehmen, das ebenso wie andere Rechenzentren die nach § 6 des Steuerberatungsgesetzes zulässige Datenverarbeitung übernimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

15. Abgeordneter
Dr. Zumpfort
(FDP)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung, den seit langem mit der Absicht einer Effektivitätssteigerung angestrebten neuen Vertrag mit dem Handwerk über die Abwicklung der „Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks durch freiberufliche Berater“ abzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 30. Oktober

Die Förderung der Unternehmensberatung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Dazu hat die Einschaltung der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft in das Förderungsverfahren erheblich beigetragen.

Bisher haben die Verbände und Kammern auf der Grundlage detaillierter Richtlinien und vorbehaltlich der Prüfung durch die Verwaltung über die Zuwendung selbst entschieden. Dies ist nach der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht länger möglich, da die Delegation hoheitlicher Aufgaben an privatrechtliche Organisationen eines Gesetzes bedarf.

In einigen Wirtschaftsbereichen konnte das Förderungsverfahren bereits auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt werden. Danach übernehmen die Spitzenverbände vorwiegend gutachterliche Aufgaben. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW).

Die Bundesregierung beabsichtigt, einen entsprechenden Vertrag auch mit dem Handwerk sobald wie möglich abzuschließen. Diesbezügliche Verhandlungen mit der Handwerksorganisation sind im Gange.

16. Abgeordneter Dr. Zumpfort (FDP) Welche Gründe stehen nach Ansicht der Bundesregierung gegebenenfalls dem Abschluß entgegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 30. Oktober

Die Handwerksordnung weist der Kammerorganisation Aufgaben im wirtschaftlichen Interesse und zum Schutz der einzelnen Unternehmen zu. Die Spitzenorganisation des Handwerks prüft zur Zeit, ob diese Aufgaben bei einer reduzierten Beteiligung am Förderungsverfahren noch voll erfüllt werden können. Ebenso wird überprüft, ob die Entscheidungsbefugnis allen 42 Handwerkskammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) übertragen werden kann.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der aktuellen Rechtsprechung auch im Handwerk in absehbarer Zeit Rechnung getragen werden muß.

17. Abgeordneter Dr. Zumpfort (FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, im Interesse des Bürokratieabbaus bei gleichzeitig effektiverer Mittelstandsförderung die gesamte Förderungsabwicklung im Handwerksbereich ohne Umweg über Zuwendungsleitstellen ähnlich der Energie-sparmaßnahmenförderung direkt auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu übertragen, dessen Arbeit in anderen Wirtschaftsbereichen von freiberuflichen Beratern als wesentliche Verbesserung der früheren Förderungspraxis bezeichnet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 30. Oktober

Die Einschaltung der Wirtschaftsorganisation in das Förderungsverfahren liegt im Interesse des Staats und der gewerblichen Wirtschaft. Der spezifische Sachverstand der Kammern und Verbände trägt zu einer angemessenen und sinnvollen Beratung sowie zu einem sparsamen und zweckentsprechenden Einsatz der Bundesmittel bei. Bei Verzicht auf die Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane der gewerblichen Wirtschaft müßten beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zusätzlich entsprechende Fachkräfte eingesetzt werden, was finanzielle Auswirkungen zur Folge hätte.

18. Abgeordneter Dr. Zumpfort (FDP) Welches sind nach Meinung der Bundesregierung die Gründe für die schleppenden oder gestoppten Auszahlungen der Zuschüsse für Beratungsleistungen an die freiberuflichen Unternehmensberater durch die Handwerkskammern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 30. Oktober

Unabhängig von der Art des Förderungsverfahrens sind die Ordnungsmäßigkeit der Beratungsleistung, des Berichts und der Abrechnung unabdingbare Voraussetzungen für die Zahlung des Bundeszuschusses. Verzögerungen bei der Auszahlung können nur dann auftreten, wenn beim Beratenden oder Berater Rückfragen oder Prüfungen an Ort und Stelle notwendig werden, Entscheidungen eingeholt oder Nachbesserungen durchgeführt werden müssen. Diese Fälle kommen vor.

19. Abgeordneter Wimmer (Neuss) (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung bei ihrer Investitionsentscheidung einen Standort im Raum Köln für eine Kohleveredlungsanlage berücksichtigen, daß wegen der bereits hohen Luftverschmutzung im Raum Hürth – Neurath – Dormagen – Rommerskirchen – Nievenheim die nordrhein-westfälische Landesregierung ein weiteres Gutachten über den Stand der

Luftverschmutzung erst für 1982 deshalb auch in Auftrag gegeben hat, weil die Erkrankungen der Atemwege in diesem Raum angeblich über dem Landesdurchschnitt liegen?

20. Abgeordneter
Wimmer
(Neuss)
(CDU/CSU)
- Ist bei der angesprochenen Investitionsentscheidung damit zu rechnen, daß damit auch die Bundesregierung sich für eine entsprechende Verwendung des sogenannten Kugelhaufenreaktors, der versicherungstechnische Risiken ohne gesetzliche Limitierung verursacht, in diesem Zusammenhang ausspricht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 3. November

Wie bereits in der Fragestunde am 28. Oktober 1981 dargelegt, hat die Bundesregierung am 21. Oktober 1981 im Bereich Kohlevergasung nur über das Subventionsinstrument, nicht aber über die Förderung konkreter Anlagen entschieden.

Von den sieben Projektvorschlägen der Industrie, für die Planungsstudien der Unternehmen zu Wirtschaftlichkeit, Technik, Umwelt- und Standortfragen vorliegen, zielt nur eine auf einen Standort im Großraum Köln. Dabei handelt es sich um ein Synthesegas-Projekt von Rheinbraun, das in eine bestehende Brikettfabrik in Berrenrath-Hürth integriert werden soll. Die Anlage ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits genehmigt. Einsprüche hat es nicht gegeben. Da die Brikettproduktion entsprechend vermindert werden soll, ergibt sich per Saldo durch die Synthesegasanlage nach Angaben des Unternehmens sogar eine Verminderung der Umweltbelastung.

Rheinbraun hat darüber hinaus je eine Anlage zur Erzeugung von künstlichem Erdgas und von Flüssigprodukten aus Braunkohle für das Kohleveredlungsprogramm der Bundesregierung vorgeschlagen. Die Planung dieser Anlagen soll jedoch erst 1984/1985 beginnen, so daß auch eine Standortentscheidung frühestens in dieser Phase fallen dürfte. Ob das Unternehmen für diese Anlagen öffentliche Hilfen beantragen wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Fest steht aber in jedem Fall bereits jetzt, daß solche Hilfen nur gewährt werden können, soweit die erforderlichen Genehmigungen für diese Anlagen vorliegen. Dazu gehört auch die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, für die das Land Nordrhein-Westfalen zuständig ist und bei deren Erteilung alle dann verfügbaren Erkenntnisse über die Vorbelastung an dem vorgesehenen Standort zu berücksichtigen sind.

Bei der Erzeugung von künstlichem Erdgas aus Braunkohle wird längerfristig auch die Einkopplung nuklearer Prozeßwärme aus einem Hochtemperaturreaktor (Kugelhaufenreaktor) in Betracht gezogen. Ein solcher Verbund wird allerdings großtechnisch und zur kommerziellen Nutzung frühestens gegen Ende der 90er Jahre zu realisieren sein. Die Prozeßwärme für die Anlage zur Erzeugung von künstlichem Erdgas, für die Rheinbraun Mitte der achtziger Jahre mit der Planung beginnen will, muß daher autotherm, also durch Verbrennung eines Teils der Braunkohle, bereitgestellt werden.

21. Abgeordneter
Jung
(Kandel)
(FDP)
- Treffen Meldungen zu, denenzufolge die in die Bundesrepublik Deutschland fließenden EG-Mittel aus dem Regional- und Sozialfonds sowie dem Energiehaushalt nicht bekanntgegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 30. Oktober

Mittel der Gemeinschaft aus den Bereichen der EG-Regional- und Sozialpolitik werden auf verschiedenen Wegen der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Vorhaben, an denen sich der Europäische Fonds für regionale

Entwicklung beteiligt, werden — gegliedert nach Mitgliedstaaten, Förderregionen und Projektart — im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Über Mittel aus dem Sozialfonds informieren die statistischen Anhänge der jährlichen Tätigkeitsberichte dieses Fonds.

Aus dem Energiehaushalt werden in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem Energiedemonstrationsvorhaben und Kohlenwasserstoffprojekte mitfinanziert. Soweit es sich dabei um Einzelvorhaben privater Antragsteller handelt, legt die Kommission im Interesse der Betroffenen selbst (Geschäftsgeheimnis) Wert darauf, die individuellen Projektdaten nicht im Detail zu veröffentlichen.

22. Abgeordneter **Jung**
(Kandel)
(FDP) Warum gibt es nicht wie in anderen Ländern der Gemeinschaft an Projekten in der Bundesrepublik Deutschland, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, Schilder, auf denen diese Tatsache vermerkt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 30. Oktober

Wie in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es auch Schilder an Vorhaben in der Bundesrepublik Deutschland, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung mitfinanziert worden sind.

Zuletzt wurde diese Tatsache mit dem fünften Jahresbericht des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Auf den Seiten 60 und 61 sind zwei Schilder abgebildet, die einen Hinweis auf die Mitfinanzierungstätigkeit des EG-Regionalfonds enthalten.

23. Abgeordneter **Dr. Pinger**
(CDU/CSU) Mit welchen Ländern bestehen konkrete Verhandlungen über Investitionsförderungsverträge, und mit welchen Vertragsabschlüssen ist bis zum 30. Juni 1982 zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 3. November

Die Bundesregierung führt zur Zeit Verhandlungen über Investitionsförderungsverträge mit der VR China, Bulgarien und Jugoslawien. Die Dauer dieser Verhandlungen, die schwierige Rechtsfragen einschließen, kann auch nicht annähernd abgeschätzt werden. Eine Aussage, mit welchen Vertragsabschlüssen bis 30. Juni 1982 zu rechnen ist, ist daher nicht möglich.

24. Abgeordneter **Dr. Pinger**
(CDU/CSU) Mit welchen Ländern beabsichtigt die Bundesregierung bis Ende 1984 weitere Investitionsförderungsverträge abzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 3. November

Über die Verhandlungen mit der VR China, Bulgarien und Jugoslawien hinaus steht die Bundesregierung mit einer Reihe von Ländern in Kontakt, um die Möglichkeiten von Verhandlungen zu erkunden. Ob und wann diese Kontakte zu Vertragsabschlüssen führen, kann gegenwärtig nicht vorhergesehen werden.

Eine Übersicht über die bereits abgeschlossenen Verträge (Stand: 1. Juni 1981) füge ich bei *).

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund von Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde abgesehen.

25. Abgeordneter **Dr. Nöbel** (SPD) Trifft es zu, daß der Bundeswirtschaftsminister im Jahr 1979 374 Werbespots über RTL ausstrahlen ließ, während die Länderrundfunkanstalten jeweils höchstens für 78, der Hessische Rundfunk nur für 10 Spots als Werbeträger genutzt werden, und wenn ja, beabsichtigt der Bundeswirtschaftsminister diese Praxis beizubehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 3. November

Im Rahmen der Aufklärungsaktion „Energiesparen“ hatte das Bundeswirtschaftsministerium für das Jahr 1979 bei ARD-Sendern und RTL zunächst jeweils 64 Spots und 71 Spots von je 60 Sekunden geschaltet; der Sender Bayern 1 konnte wegen starker Nachfrage nur 38 Einschaltungen zur Verfügung stellen. Anlässlich des Internationalen Energiesparmonats im Oktober 1979 sollte für diesen Monat auch die Ansprache-Frequenz im Funk erhöht werden, um die Aktualität des Themas zu demonstrieren. Zu diesem Zweck erfolgte dann, soweit das möglich war, eine zusätzliche Buchung von je zehn Spots von 30 Sekunden in ARD-Sendern. Da zuvor im ARD-Sender Hessen 1 bereits 68 Spots geschaltet wurden, erhöhte sich damit die Zahl der Spots auf 78. Zusätzlich wurden dann für den Oktober 1979 im Sender Hessen 3 noch zehn Spots geschaltet, so daß im Hessischen Rundfunk insgesamt 88 Spots gebucht worden sind. Anlässlich des Internationalen Energiesparmonats sind dann im Sender RTL zusätzlich 310 Spots von je 20 Sekunden belegt worden. Nur Radio Luxemburg war nach Buchungsschluß (jeweils 30. September des Vorjahrs) in der Lage, zehn Durchsagen pro Tag zur Verfügung zu stellen. Von einer Praxis im Sinne einer gezielten Bevorzugung eines Senders kann somit nicht gesprochen werden. Im Jahr 1980 sind sowohl in ARD-Sendern als auch bei RTL je 72 Schaltungen für Spots erfolgt.

26. Abgeordneter **Dr. Nöbel** (SPD) Hält es der Bundeswirtschaftsminister mit den medienpolitischen Beschlüssen der Bundesregierung für vereinbar, daß Steuergelder bevorzugt einem gezielt auf den deutschen Werbemarkt ausgerichteten Rundfunkveranstalter (RTL) zufließen, dessen Organisations- und Programmstruktur nicht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Anforderungen an die grundsätzlich gebotene Rundfunkfreiheit genügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 3. November

Nach dem zuvor Ausgeführten kann nicht von einer bevorzugten Schaltung im Sender RTL ausgegangen werden.

27. Abgeordneter **Hofmann** (Kronach) (SPD) Kann die Bundesregierung mitteilen, ob die im Coburger Tageblatt veröffentlichte Meldung zutrifft, wonach die Bundesregierung inzwischen beschlossen habe, die Frachthilfeförderung für 1982 um 10 Millionen DM zu kürzen und im Begriff sei, die Frachthilfe ganz zu streichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 5. November

Der Entwurf der Bundesregierung für den Haushalt 1982, der im September dieses Jahrs den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden ist (Drucksache 9/770), enthält im Einzelplan 09 (Kapitel 02, Titelgruppe 11) eine Kürzung des Mittelansatzes für die Frachthilfe um 9,8 Millionen DM gegenüber dem Sollansatz von 53 Millionen DM für 1981. Für die folgenden Jahre ist in der bis 1985 reichenden mittelfristigen Finanzplanung der gleichbleibende Betrag von rund 43 Mil-

lionen DM vorgesehen. Daneben steht wie schon im Jahr 1981 ein Betrag von 14,5 Millionen DM für die Kapitalisierung der Frachthilfe unverändert auch für 1982 — und nach der mittelfristigen Finanzplanung darüber hinaus — zur Verfügung. Die Kürzung des Frachthilfetitels war im Rahmen der Konsolidierungsnotwendigkeiten für den Haushalt 1982 unumgänglich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

28. Abgeordneter Dr. Vohrer (FDP) Wie reagiert die Bundesregierung auf absinkende landwirtschaftliche Einkommen mit der Förderstelle des einzelbetrieblichen Förderprogramms, und wie definiert sie unter diesen Voraussetzungen den „existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 4. November

Die Förderschwelle kennzeichnet das außerlandwirtschaftliche Vergleichseinkommen einer Region. Sie ist eine Zielgröße des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms und sagt unmittelbar nichts über das landwirtschaftliche Einkommen in der betreffenden Region aus. Die Fortschreibung dieser Zielgröße erfolgt anhand von Vorschätzungen statistischer und volkswirtschaftlicher Daten. Die damit verbundenen Unsicherheiten verlangen eine möglichst flexible Anwendung der Förderschwelle. Dafür hat sich die Bundesregierung immer wieder eingesetzt. Bei den verschiedenen Verhandlungen in Brüssel konnte diese erreicht werden, so daß neben einer Regionalisierung, außerlandwirtschaftliche Einkommen und forstliche Einkommen berücksichtigt sowie Abschläge von insgesamt bis zu 15 v. H. zugelassen werden können.

Gerade bei zeitweilig absinkenden Einkommen der Landwirtschaft ist diese Flexibilität von Nutzen, um Investitionshilfen zur Einkommensverbesserung in Anspruch nehmen zu können. Die Förderschwelle hat auf die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe nur sehr begrenzten Einfluß, zumal es existenzfähige Betriebe im beachtlichen Umfang auch im Bereich des Neben- und Zuerwerbs gibt. Definitionen müssen damit nicht geändert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

29. Abgeordneter Dr. Feldmann (FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen in gesundheits- und sozialpolitischer Hinsicht der im Rahmen des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes beschlossenen Regelung, Kuren durch Versicherungsträger nur noch alle drei Jahre gewähren zu lassen statt wie bisher alle zwei Jahre bzw. sogar in kürzeren Abständen, falls dies medizinisch erforderlich war?
30. Abgeordneter Dr. Feldmann (FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen in arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Hinsicht der im Rahmen des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes beschlossenen Regelung, Kuren durch Versicherungsträger nur noch alle drei Jahre gewähren zu lassen statt wie bisher alle zwei Jahre bzw. sogar in kürzeren Abständen, falls dies medizinisch erforderlich war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs
vom 2. November**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Erbringung von Kuren künftig stärker an der gesundheitlichen Notwendigkeit orientiert werden sollte. Die bisherige Entwicklung bei der Inanspruchnahme von Kuren, vor allem von offenen Badekuren, hat medizinischen Kriterien nur unzureichend Rechnung getragen. Die Bundesregierung verspricht sich deshalb von der im Rahmen des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vorgeschlagenen Regelung, Kuren nur noch im dreijährigen Abstand einzuräumen, eine Konzentration der von den Kassen ganz oder teilweise finanzierten Kurmaßnahmen auf medizinisch notwendige Fälle. Sie hat deshalb Rehabilitationskuren, bei denen die medizinische Indikation besonders deutlich zutage tritt, von vornherein nicht in die Dreijahresregelung einbezogen. Solche Kuren können weiterhin immer dann zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden, wenn dies ärztlich erforderlich ist. Nach Auffassung der Bundesregierung wird eine solche differenzierte Regelung den gesundheitlichen Erfordernissen eher gerecht als das geltende Recht. Sie ist im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Kassen, die in ihren Satzungen meist schon bisher im eigenen Interesse einen zweijährigen Zwischenraum bei Kuren verlangten, durchaus auch sozialpolitisch vertretbar.

Die Bundesregierung erwartet von der von Ihnen angesprochenen Regelung auch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftsstruktur. Die Nachfrage nach solchen Gesundheitsleistungen wird nicht ausschließlich davon bestimmt, ob die Kassen Zuschüsse geben; außerdem ist es den Kassen freigestellt, ihre Zuschußleistung so zu gestalten, daß eine finanzielle Beteiligung gerade bei den sogenannten offenen Badekuren grundsätzlich bestehen bleibt.

Die wirtschaftliche Situation der Kur- und Erholungsorte hängt im übrigen nur zu einem Teil von den durch die Versicherungsträger bezahlten Kuren ab. Infolge der gegenüber dem Ausland verbesserten Preisrelation ist der Inlandsurlaub attraktiver geworden. Das gilt auch für den gesundheitsorientierten kurähnlichen Erholungsurlaub, der in Zukunft verstärkt nachgefragt werden dürfte und der von der Regelung nicht berührt wird, da die Versicherten die Kosten dafür selbst tragen.

Hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen ist davon auszugehen, daß der Arbeitsmarkt für Berufe des Gesundheitswesens ein positives Bild aufweist. Nach den letzten verfügbaren Zahlen vom September 1980 standen 1434 arbeitslosen Ärzten 1102 gemeldete offene Stellen gegenüber. Bei Masseuren, Krankengymnasten und verwandten Berufen lauten die entsprechenden Zahlen: 1486 Arbeitslose und 1806 offene Stellen; bei den Krankenschwestern und -pflegern: 5146 und 6170. Die günstige Arbeitsmarktlage wird durch die Einbeziehung der Erwerbstätigen verdeutlicht. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus von 1980 waren 127 000 Ärzte, 49 000 Masseure und Krankengymnasten sowie 382 000 Krankenschwestern bzw. -pfleger erwerbstätig. Daraus ließen sich der Arbeitslosenquote vergleichbare Verhältniszahlen von 1,1 v. H. bis 2,9 v. H. errechnen.

- | | |
|--|---|
| 31. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU) | Welche Beitragsmehreinnahmen und welche Mehrausgaben ergeben sich bei den einzelnen Sparten der Sozialversicherung daraus, daß Arbeitnehmer, die weniger als 390 DM im Monat verdienen, künftig sozialversicherungspflichtig sein sollen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 3. November**

Bei der Erstellung des Entwurfs eines Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes hat die Bundesregierung auf der Grundlage von Mikrozensusergebnissen des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 1980 geschätzt, daß zwischen 500 000 und 750 000 Beschäftigungsverhältnisse im Jahresdurchschnitt vom Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze

betroffen werden. Sie hat in Abstimmung mit den Sozialversicherungsträgern daraus Beitragsmehreinnahmen in der Rentenversicherung von rund 550 Millionen DM pro Jahr angenommen. Rentenmehrausgaben fallen im Ausmaße des Rentenzugangs längerfristig an und sind im einzelnen nicht zu quantifizieren. In der Krankenversicherung betragen die Beitragsmehreinnahmen brutto entsprechend dieser Schätzung 300 Millionen DM bis 350 Millionen DM; ihnen stehen Leistungsansprüche gegenüber, deren Höhe derzeit nicht ermittelbar ist. Man kann aber davon ausgehen, daß ein Teil der nunmehr versicherungspflichtig werdenden Personen — überwiegend Frauen — bisher über die Familienhilfe in der Krankenversicherung versichert war und bereits Leistungen beansprucht hat. Bei der Bundesanstalt für Arbeit wurden die Mehreinnahmen wegen der besonderen Regelung im Arbeitsförderungsgesetz in bezug auf geringfügige Beschäftigungen auf 80 Millionen DM pro Jahr geschätzt.

Nach der Beschlußfassung über den Regierungsentwurf sind von den hauptsächlich betroffenen Verbänden Zahlen über die Personenkreise vorgetragen worden, die durch den Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig werden. Entsprechend diesen Angaben müssen die eingangs erwähnten Zahlen als zu gering angesetzt bezeichnet werden. Allein vom Gebäudereinigerhandwerk sind 270 000 Personen genannt worden, die zur Zeit wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfrei sind und die nunmehr versicherungspflichtig werden. Vom Gartenbau wurden 300 000 Personen, von den Volkshochschulen über 100 000 Personen angegeben, die von der vorgesehenen Regelung betroffen seien. Zu diesen Zahlenangaben sind noch die Beschäftigten hinzuzurechnen, die aus den großen Bereichen des Einzelhandels, des verarbeitenden Gewerbes, des Gaststätten- und Hotelgewerbes und den sonstigen Dienstleistungsbereichen kommen. Unter Zugrundelegung der Mikrozensusergebnisse 1980 des Statistischen Bundesamts dürften auf diese Bereiche mehr als eine halbe Million von der Maßnahme betroffene Beschäftigte entfallen. Insgesamt ergibt sich auf der Grundlage der von den Verbänden genannten Zahlen und unter Berücksichtigung der Mikrozensusergebnisse ein Potential von rund 1,2 Millionen Beschäftigten.

Bei der Beratung des angesprochenen Gesetzentwurfs hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestags jedoch Ausnahmen von der generellen Versicherungspflicht beschlossen, so daß nicht alle der genannten Beschäftigten versicherungspflichtig werden. Infolge dieser Ausnahmen dürfte durch die jetzt vorgesehenen Regelungen rund zwei Drittel der Beschäftigungsverhältnisse erfaßt werden, die bisher wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei waren. Legt man für diese Beschäftigten ein durchschnittliches beitragspflichtiges Entgelt von rund 350 DM pro Monat zugrunde, ergibt sich aus den jetzt maßgebenden Annahmen ebenfalls — trotz der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgesehenen Ausnahmen von der Versicherungspflicht — der im Regierungsentwurf genannte Betrag von 550 Millionen DM an Beitragsmehreinnahmen in der Rentenversicherung; Entsprechendes gilt sinngemäß auch für die Krankenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß nach der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung für Beamte, die neben ihrer eigentlichen Tätigkeit noch eine geringfügige und nach den Ausnahmeregelungen versicherungsfreie Beschäftigung ausüben, der halbe Beitragsanteil zur Rentenversicherung vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

32. Abgeordneter
Dr. Faltlhauser
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Kassen, daß die in § 51 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes vorgesehene Einführung einer Statistik der Rehabilitationsmaßnahmen für die Krankenkassen und dadurch letztlich für die Versicherten zusätzliche Kostenbelastungen nach sich ziehen wird, der praktische Nutzen der vorgeschriebenen Statistik (ein ca. 10 000 Diagnosen umfassendes Verzeichnis) jedoch höchst zweifelhaft ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 4. November**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die durch das Schwerbehindertengesetz zum 1. Januar 1981 eingeführte Statistik über Rehabilitationsmaßnahmen Kosten verursacht, die in einem unangemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Schon bisher weisen die Rehabilitationsträger die durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen in eigenen Leistungsstatistiken aus, jedoch nicht in der für eine bundesweite Rehabilitationsstatistik notwendigen Form, da die Statistiken in ihrem Aufbau auf die Belange der einzelnen Bereiche zugeschnitten sind und sich nicht zu einer Gesamtstatistik zusammenfassen lassen. Eine solche Gesamtstatistik ist aber erforderlich, um die Daten zur Verfügung zu haben, die insbesondere für Planungen bei der Fortentwicklung der Rehabilitation benötigt werden.

Das Statistische Bundesamt hat in gemeinsamen Richtlinien und Schlüssel zur Erfassung und Auswertung der Daten in Zusammenarbeit mit Vertretern aller beteiligten Sozialleistungsbereiche einschließlich der Krankenversicherung erarbeitet. Der für den Bereich der Krankenversicherung in Betracht kommende Diagnoseschlüssel wurde auf der Grundlage der dreistelligen allgemeinen Systematik der internationalen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD) 1979 – 9. Revision – entwickelt. Danach sind maximal 999 Positionen möglich, von denen aber mehr als die Hälfte nicht besetzt sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung stationäre Maßnahmen nur mit einer Mindestdauer von 21 Tagen erfaßt werden.

33. Abgeordneter **Landré**
(CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, aus Anlaß des Terroristenanschlags auf die Bielefelder Firma Röwekamp zur Regulierung von solchen Schäden einen besonderen Bürgschafts- oder Hilfsfonds einzurichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 3. November**

Erleiden Personen durch einen Terroranschlag gesundheitliche Schäden, erhalten sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung nach § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dagegen wurde die von der Bundesregierung im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes vorgesehene Sachentschädigung auf Antrag des Bundesrats gestrichen. Auch die im Staatshaftungsgesetz zunächst vorgesehene Sachentschädigung bei Tumultschäden scheiterte an der Haltung des Bundesrats. Die Bundesregierung sieht daher zur Zeit keine Möglichkeit, in Fällen der von Ihnen angesprochenen Art eine Sachentschädigung zu regeln.

34. Abgeordneter **Dr. Kunz**
(Weiden)
(CDU/CSU) Wie viele Ärzte sind im Bundesgebiet – verteilt auf die einzelnen Bundesländer – zur Zeit arbeitslos gemeldet, und welche Möglichkeiten gibt es, die Ärzte zu zwingen, nicht besetzte, besonders dringliche Arztstellen im Zonenrandgebiet zu übernehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs
vom 4. November**

Nach Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit waren im September 1980 (die Ergebnisse der Strukturanalyse 1981 liegen frühestens Ende November 1981 vor) insgesamt 1659 Humanmediziner arbeitslos gemeldet, und zwar in den Landesarbeitsamtsbezirken

Schleswig-Holstein — Hamburg	117
Niedersachsen — Bremen	130
Nordrhein-Westfalen	351
Hessen	162
Rheinland-Pfalz — Saarland	65
Baden-Württemberg	267
Nordbayern	107
Südbayern	249
Berlin	211.

Die Bundesanstalt für Arbeit bemüht sich im Rahmen der Arbeitsvermittlung, offene Arbeitsstellen für Ärzte auch im Zonenrandgebiet zu besetzen. Dabei hat die Bundesanstalt einen mittelbaren Einfluß auf die Entscheidung über die Annahme eines Vermittlungsvorschlags nur bei arbeitslosen Ärzten, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhalten. Nimmt ein arbeitsloser Arzt eine vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Arbeit trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht auf, so erhält er für vier Wochen kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe. Hat der arbeitslose Arzt ein zweites zumutbares Arbeitsangebot abgelehnt, erlischt sein Leistungsanspruch auf Dauer.

Auf die Besetzung von Arztstellen in freiberuflicher Tätigkeit hat die Bundesanstalt für Arbeit keinen Einfluß.

Die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung in den Ländern. Soweit eine Unterversorgung in bestimmten Gebieten festgestellt wird, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um diese Unterversorgung zu beseitigen; Einzelheiten sind in §§ 15 und 16 der Zulassungsordnung-Ärzte geregelt. Um nichtbesetzte Kassenarztsitze — beispielsweise im Zonenrandgebiet — zu besetzen, können die Kassenärztlichen Vereinigungen nach geltendem Recht jedoch keinen Zwang anwenden. Ob den Vorschriften des Gesetzes und der Zulassungsordnung-Ärzte entsprechend verfahren wird, haben die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder als die für die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörden zu prüfen.

35. Abgeordneter Stiegler (SPD) Welchen Einfluß hat nach Auffassung der Bundesregierung der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 (1 BvL 129/78; NJW 1981 Seite 2177) auf die Durchführung des Versorgungsausgleichsverfahrens?
36. Abgeordneter Stiegler (SPD) Müssen und können nach Auffassung der Bundesregierung auf Grund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits abgeschlossene Versorgungsausgleichsverfahren nachträglich korrigiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 5. November

Auswirkungen auf Verfahren über den Versorgungsausgleich kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben, wenn einer der Ehegatten nach dem 31. Dezember 1959 in die gesetzliche Rentenversicherung eingetreten ist, die ersten fünf Kalenderjahre der Versicherungszeit wenigstens teilweise mit Pflichtbeiträgen belegt sind und diese oder bestimmte anrechenbare beitragslose Zeiten wenigstens teilweise in die Ehezeit fallen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird in zahlreichen Fällen eine abschließende Entscheidung über den Versorgungsausgleich erst möglich sein, wenn die entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Neuregelung in Kraft getreten ist. Eine sofortige abschließende Entscheidung kommt dagegen insbesondere in Betracht, wenn die Ehegatten die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Unsicherheit in der Bewertung der Renten-

anwartschaften zum Anlaß nehmen, mit Genehmigung des Familiengerichts eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen. Die Rentenversicherungsträger liefern für solche Vereinbarungen eine Grundlage, indem sie ihren Auskünften in den einschlägigen Fällen Rentenberechnungen ohne Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelung über die Vergleichsberechnung für die ersten fünf Kalenderjahre zugrunde legen; die Rentenversicherungsträger bewerten in diesen Fällen die Pflichtbeitragszeiten in den ersten fünf Kalenderjahren mit den tatsächlich versicherten Entgelten. Die Bundesregierung ist bemüht, ihre Vorschläge für eine verfassungskonforme Neuregelung den gesetzgebenden Körperschaften so schnell wie möglich vorzulegen.

Auf rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich kann sich der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nur im Rahmen des § 79 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes auswirken. Mit Ausnahme von Strafurteilen bleiben Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt, es sei denn, daß der Gesetzgeber ausnahmsweise eine andere Regelung trifft; nur die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Diese Grundsätze gelten entsprechend, wenn das Bundesverfassungsgericht – wie in dem vorliegenden Fall – die Unvereinbarkeit einer Norm mit dem Grundgesetz feststellt. Auf Grund dieser Rechtslage müssen und können rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nicht nachträglich korrigiert werden.

Hinsichtlich der Vollstreckung von Entscheidungen in Versorgungsausgleichsverfahren gilt, daß bei einem Versorgungsausgleich nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die gestaltende Entscheidung des Familiengerichts keines zusätzlichen Vollstreckungsakts bedarf, so daß § 79 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes insoweit schon aus diesem Grund keine Anwendung findet. Hat das Familiengericht entschieden, daß der Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs stattzufinden hat, kann dagegen eine noch ausstehende Vollstreckung – teilweise – unzulässig sein und insoweit unterbleiben.

37. Abgeordneter Schmidt (Kempten) (FDP) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, im Rahmen der Versicherungsaufsicht oder im Zusammenhang mit dem Kartellrecht für die Zukunft auszuschließen, daß bei Einkauf von lebenswichtigen Arzneimitteln durch Spezialkliniken unnötige und unvermeidbare Mehrkosten für Krankenversicherungen und Beitragszahler entstehen, wie sie nach einem Bericht der „Zeit“ vom 23. Oktober 1981 (Seite 21) durch Einkaufspraktiken der Uni-Klinik Bonn und anderer Spezialkliniken bei der Beschaffung von „Faktor-VIII-Konzentraten“ zur Behandlung von Blutern entstanden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 5. November

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind die Ermittlungen in dem von Ihnen angesprochenen Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist noch nicht geklärt, ob gegen Personen oder Einrichtungen im universitären Bereich ein Schuldvorwurf erhoben werden kann. Erst wenn Ergebnisse vorliegen, kann darüber entschieden werden, ob und auf welcher Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Soweit Sie das Kartellrecht ansprechen, ist zu sagen, daß es im Rahmen der Regelungen dieses Rechtsgebiets möglich ist, mit Hilfe des Kartellrechts mißbräuchlichen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen zu begegnen.

In dem von Ihnen genannten Fall der Faktor-VIII-Präparate zur Behandlung von Blutern hat das Bundeskartellamt auf Anregung des Bun-

desverbands der Ortskrankenkassen ein Verwaltungsverfahren wegen mißbräuchlicher Preisgestaltung gegen die Anbieter von Faktor-VIII-Präparaten eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Bereits jetzt ist jedoch festzustellen, daß nach Einleitung des Verfahrens von einigen Anbietern Preissenkungen von rund 30 v. H. vorgenommen worden sind. Ich gehe davon aus, daß das Bundeskartellamt auch künftig in entsprechenden Fällen die nach dem Kartellgesetz möglichen Maßnahmen treffen wird.

38. Abgeordneter
Conradi
(SPD) Wieviel Fälle, in denen die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit den Verleih von Arbeitskräften durch Widerruf der Arbeitserlaubnis und Zustellung einer Untersagungsverfügung an die Betriebe unterbunden haben, wenn nachträglich bekannt geworden ist, daß ausländische Arbeitnehmer unter dem Deckmantel eines Werkvertrags verliehen worden sind (siehe Antwort auf meine Frage 46 in Drucksache 9/915), sind der Bundesregierung bzw. den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in den Jahren 1979 und 1980 bekanntgeworden, und in wieviel Fällen ist der Verleih durch Widerruf der Arbeitserlaubnis unterbunden worden?
39. Abgeordneter
Conradi
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, den Umfang von Werkverträgen, die tatsächlich Arbeitsüberlassungsverträge sind, durch eine Meldepflicht für Werkverträge zu erfassen (Antwort der Bundesregierung vom 8. Oktober 1981 auf meine Frage 47 in Drucksache 9/915)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs
vom 5. November**

Bei den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit wird keine Statistik geführt, die eine genaue Beantwortung der Frage zulassen würde. Die Zahl der Fälle, in denen im Jahr 1979 die Arbeitserlaubnis widerrufen und eine Untersagungsverfügung erlassen worden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Im Jahr 1980 sind in 400 Fällen von Werkverträgen ausländischer Firmen die Arbeitserlaubnisse widerrufen worden. Im bisherigen Verlauf des Jahres 1981 sind in 85 derartigen Fällen Arbeitserlaubnisse widerrufen und vier Untersagungsbescheide erteilt worden.

Arbeitserlaubnisse werden nur dann erteilt, wenn es sich um Werkverträge gemäß § 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt. Eine Überprüfung der Durchführung aller Werkverträge ist aus personellen Gründen nicht möglich. Wenn aber der Verdacht besteht, daß es sich um unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung handeln könnte, erfolgt umgehend eine Überprüfung.

Zu Ihrer zweiten Frage weise ich darauf hin, daß eine Meldepflicht für Werkverträge allein noch keine Möglichkeit gäbe, Werkverträge aufzudecken, die in Wahrheit Arbeitnehmerüberlassungsverträge sind. Illegale Verleiher von Arbeitnehmern würden Scheinwerkverträge als Werkverträge melden. Diese Scheinwerkverträge könnten nur aufgedeckt werden, wenn jede einzelne Meldung auf ihre Richtigkeit überprüft würde. Ein derartiges Verfahren würde aber bei dem verhältnismäßig geringen Anteil der Scheinwerkverträge an der Gesamtzahl der zu erfassenden Werkverträge in Wirtschaft und Verwaltung selbst dann zu einem nicht vertretbaren Personal- und Kostenaufwand führen, wenn die Meldepflicht auf den drittbezogenen Personaleinsatz beschränkt bliebe.

40. Abgeordnete
Frau
Dr. Neumeister
(CDU/CSU) Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Auftrag zur Erarbeitung einer Studie über die Kostensituation im Gesundheitswesen an das französische Forschungszentrum für das Studium und die Beobachtung der Lebensbedingungen (CREDOC) vergeben?

41. Abgeordnete Frau Dr. Neumeister (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die bundesdeutschen wissenschaftlichen Institute der Erarbeitung einer solchen Studie nicht gewachsen sind, und ist sie von der absoluten Unvoreingenommenheit des Wissenschaftlerausschusses (je einem Vertreter aus Frankreich, England, Italien, USA und als einzigem Deutschen dem Leiter des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen) überzeugt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 5. November

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat an das französische Forschungsinstitut CREDOC einen Forschungsauftrag zum Thema „Die Wirkung von Gebührenordnungen auf die Struktur ärztlicher Leistungen im internationalen Vergleich“ vergeben. In dem Vorhaben sollen die Vergütungssysteme für ambulante ärztliche Behandlung in sechs Ländern (USA, Kanada, Frankreich, Italien, Großbritannien und Bundesrepublik Deutschland) vergleichend dargestellt und in ihren Wirkungen analysiert werden. Presseberichte, daß allgemein die Kostensituation im Gesundheitswesen untersucht werden soll, sind demnach nicht zutreffend.

Das Forschungsvorhaben ist vor der Vergabe öffentlich ausgeschrieben worden. Von den daraufhin eingereichten Projektanträgen wurde das Angebot von CREDOC im Hinblick auf die inhaltliche Konzeption, die Qualifikation der für die Mitarbeit vorgesehenen Wissenschaftler sowie die veranschlagten Kosten als das geeignetste bewertet; die Nationalität der Antragsteller hat dabei keine Rolle gespielt. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die an der Studie beteiligten Wissenschaftler die Untersuchung mit der gebotenen Objektivität durchführen.

42. Abgeordneter Jaunich (SPD) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen es beim Betrieb von sogenannten Radladern, die unter anderem bei Tiefbauarbeiten, Aufschüttungen von Grubenhalde und Silagearbeiten benutzt werden, zu Unglücksfällen mit schweren Verletzungen und sogar mit tödlichem Ausgang für den Fahrer gekommen ist, weil ein Überrollbügel nicht vorhanden war?
43. Abgeordneter Jaunich (SPD) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, und ist sie gegebenenfalls bereit, tätig zu werden, damit Überrollbügel bei Radladern generell vorgeschrieben werden und damit ein wirksamer Unfallschutz gewährleistet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 5. November

Mit dem verstärkten Einsatz von Radladern sind auch schwere, zum Teil tödliche Arbeitsunfälle durch Umstürzen dieser Maschinen bekannt geworden. Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft, bei deren Mitgliedsunternehmen die überwiegende Zahl von Rad- und Kettenladern, Planier- und Schürfgeräten betrieben wird, hat im Jahr 1979 bei diesen Gerätegruppen sieben schwere Überrollunfälle verzeichnet; davon sind zwei Unfälle tödlich verlaufen.

Zur Abwendung der Unfallgefahren beim Überrollen ist in der Unfallverhütungsvorschrift „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)“ die Ausrüstung der Rad- und Kettenlader mit einem Überrollschutz und Sicherheitsgurten vorgeschrieben. Die Überrollschutz-Bestimmung gilt für Lader ab Baujahr 1981. Die Nachrüstung älterer Lader ist aus konstruktiven Gründen nicht möglich. Bei der verhältnismäßig kurzen Zeit der Ein-

satzfähigkeit dieser Maschinen — nach der Baugeräteliste vier Jahre — ist damit zu rechnen, daß sich in absehbarer Zeit nur noch Lader mit Überrollschutz im Einsatz befinden. Im übrigen hat die Pflicht zur Ausrüstung der Rad- und Kettenlader und ähnlicher Geräte mit einem Überrollschutz in der Bundesrepublik Deutschland bei der EG-Kommission eine Initiative für eine Richtlinie zur Einführung dieser Schutzvorrichtung in allen EG-Ländern ausgelöst.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

44. Abgeordneter Dr. Emmerlich (SPD) Welchen Sicherheitskriterien müssen Lehrkräfte solcher privater Institutionen genügen, die von der Bundeswehr mit der Ausbildung bei Bundeswehrfachschulkompanien beauftragt werden?
45. Abgeordneter Dr. Emmerlich (SPD) Werden Lehrkräfte abgelehnt, die von ihrem Recht auf Wehrdienstverweigerung Gebrauch gemacht haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 2. November**

Mit der fachlichen Aus- und Fortbildung der Unteroffiziere werden öffentliche und private Bildungseinrichtungen beauftragt. Die Lehrgänge finden in Liegenschaften der Bundeswehr bei den Fachausbildungskompanien statt, in Ausnahmefällen auch bei Bundeswehrfachschulkompanien.

Das Bundesverteidigungsministerium schließt die Verträge mit den Bildungseinrichtungen ab. Es dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, gegen die nach Überprüfung durch den Militärischen Abschirmdienst keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Für Lehrkräfte, die von ihrem Recht auf Wehrdienstverweigerung Gebrauch gemacht haben, gelten keine Sonderregelungen. Sie werden aus diesem Grund nicht abgelehnt.

46. Abgeordneter Lambinus (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die vom stellvertretenden Leiter des Kreiswehrrersatzamts Würzburg erhobenen Vorwürfe über die bei unterfränkischen Kammern praktizierten „Fließbandverfahren“ bei der Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern?
47. Abgeordneter Lambinus (SPD) Wie hoch war der Prozentsatz der im Jahr 1980 im Bundesdurchschnitt in der ersten Instanz anerkannten Kriegsdienstverweigerer, und wie lauten die Vergleichszahlen für die in Unterfranken arbeitenden Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer?
48. Abgeordneter Lambinus (SPD) Gibt es bereits entsprechende Vergleichsziffern gemäß Frage 47 für das erste Halbjahr 1981, und wie lauten diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 2. November**

Die Personalausstattung der Prüfungsgremien für Kriegsdienstverweigerer beruht auf einer Richtzahl, die sich an der im Durchschnitt erreichbaren jährlichen Erledigungsquote orientiert. Sie dient auch den Vorsitzenden als Anhalt für die Terminierung der Verhandlungen.

Bei Zugrundelegung der Richtzahl stehen dem Ausschußvorsitzenden durchschnittlich fünf Dienststunden für die Erledigung eines Verfahrens

zur Verfügung. Darin eingeschlossen sind die Fälle der Antragsrücknahme. Anerkennende Entscheidungen sind schriftlich nicht zu begründen.

Die Anerkennungsquote der Prüfungsausschüsse betrug

	1980	1. Halbjahr 1981
im Bundesgebiet	53,0 v. H.	49,8 v. H.
in Unterfranken	31,6 v. H.	27,4 v. H.

49. Abgeordneter
Stutzer
(CDU/CSU)
- Warum will die Bundesregierung im Bereich des Bundesverteidigungsministers davon abgehen, daß vorhandene Ausbildungskapazitäten genutzt werden und gegebenenfalls auch über den eigenen Fachkräftebedarf hinaus ausgebildet wird, und weiß der Bundesverteidigungsminister, welche negativen Auswirkungen das auf bestimmte Regionen — z. B. Eckernförde — haben wird, oder teilt er nicht die ihm vorgetragenen Bedenken des Berufsbildungsausschusses der Wehrbereichsverwaltung I?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 3. November

Die aktuellen Überlegungen über eine Reduzierung der Ausbildungsplätze im Verteidigungsbereich betreffen nicht den normalen Bestand der Ausbildungsplätze der Bundeswehr, die für den eigenen Bedarf und darüber hinaus benötigt werden. Sie beziehen sich ausschließlich auf 389 zusätzliche Ausbildungsstellen, die der Deutsche Bundestag im Haushaltsjahr 1977 zur Milderung der Jugendarbeitslosigkeit mit der Maßgabe bewilligt hatte, daß diese Stellen bis 1984 wieder abzubauen sind.

Mit dem Haushalt 1981 hat der Deutsche Bundestag zugestimmt, den ursprünglich beschlossenen Abbauplan zu strecken, das heißt, den zusätzlichen Bestand langsamer als vorgesehen abzubauen. Danach würden Ende 1981 von den 389 zusätzlichen Ausbildungsplätzen insgesamt 39 wegfallen, sofern das Parlament nicht eine Verlängerung dieser Stellen für 1982 beschließen sollte.

In Schleswig-Holstein liegen sechs Ausbildungswerkstätten der Bundeswehr. Die vier Ausbildungswerkstätten der Streitkräfte in Westerland, Leck, Husum und Hohenlockstedt werden von der notwendigen Reduzierung von Ausbildungsplätzen nicht betroffen. Dagegen muß bei den beiden Ausbildungswerkstätten der Bundeswehrverwaltung, deren jährliche Einstellungsquote in Kiel von 40 auf 60, in Eckernförde von 12 auf 20 angehoben worden war, ein Teil der zusätzlichen Einstellungen in den nächsten Jahren abgebaut werden. Für 1982 wird aber nach der derzeitigen Planung zunächst nur eine geringfügige Reduzierung notwendig werden.

50. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Trifft es zu, daß der Bedarf an Elektronik-Instandsetzungspersonal, insbesondere für das Heer, nicht mehr in erforderlichem Umfang gedeckt werden kann, und daß dadurch erhebliche Probleme bei der logistischen Unterstützung der neueingeführten bzw. noch einzuführenden Waffensysteme entstehen?
51. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Welche Maßnahmen hat das Bundesverteidigungsministerium eingeleitet, um den Fehl an Soldaten der Ausbildungs- und Verwendungsreihen Elektrotechnik und Elektronik zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 4. November

Bei dem von Ihnen angesprochenen Personal konnte der Bedarf zu keiner Zeit vollständig gedeckt werden. Die Bereitschaft zur Erstver-

pflichtung und zur Weiterverpflichtung von ausgebildetem Personal ist wegen der lukrativen und sicheren Arbeitsplätze in Industrie und Wirtschaft gering.

Bei der logistischen Unterstützung wurden Probleme dadurch vermieden, daß dieses Fehlen durch ziviles Personal im Rahmen der mit der Industrie geschlossenen Instandsetzungsverträge ausgeglichen werden konnte.

Die Einführung der neuen Waffensysteme wird zusätzliche Probleme mit sich bringen. Diesen wird zunächst mit einer verstärkten Inanspruchnahme zivilen Personals zu begegnen sein. Darüber hinaus wird unter anderem die gezielte Werbung sowohl bei ungedienten Freiwilligen und Grundwehrdienstleistenden als auch bei Umschulungswilligen aus anderen Verwendungsreihen verstärkt werden.

Ferner ist daran gedacht, die Attraktivität dieser Fachtätigkeiten durch Verbesserung der Chancen zur Übernahme in die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes bzw. zur Übernahme zum Berufssoldaten weiter zu erhöhen.

52. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)
- Treffen Pressemeldungen zu (Rheinische Post vom 14. Oktober 1981), nach denen trotz des bei der Bundeswehr so heftig beklagten Verwendungs- und Beförderungsstaus die Stelle des PSV-Stabs-offiziers beim Wehrbereichskommando III trotz mehrerer vorliegender Bewerbungen nicht besetzt wird, obwohl die Aufgaben des PSV, die bei der geistigen Auseinandersetzung mit linken und rechten extremistischen Gruppen, die sowohl die Bundeswehr als auch die NATO betreffen, und bei dem Abbau der negativen Einstellung gegenüber der Bundeswehr mitwirken soll, angesichts der gegenwärtigen „Friedenskampagnen“ gewiß nicht geringer geworden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 4. November

Der Dienstposten konnte nicht unmittelbar nachbesetzt werden, weil eine längerfristige, personenbezogene Planung aus unvorhersehbaren Gründen nicht zu verwirklichen war.

Es ist beabsichtigt, den Dienstposten in nächster Zeit zu besetzen.

53. Abgeordneter
Dr. Vohrer
(FDP)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung in dem Artikel in der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ vom 22. Oktober 1981, „Intelligenz ist nicht gefragt“ von Wolfgang Hoffmann, in dem die These aufgestellt wird, daß Panzerabwehrwaffen billiger seien als schwere Panzer, eine Möglichkeit zu Einsparungen im Verteidigungshaushalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 4. November

Die Bundesrepublik Deutschland kann auch in Zukunft auf Kampfpanzer nicht verzichten. Allerdings arbeiten alle Nationen in der NATO bereits seit einigen Jahren an Konzepten, die eine optimale Mischung von Kampfpanzern, Panzerabwehrkraketen und sonstigen Panzerabwehrkampfmitteln zum Ziel haben. Dabei geht es auch um die Frage, wie die vielfältige Wirkung von Panzerabwehrwaffen bei möglichst günstigen Kosten in einem „Systemverbund“ optimiert werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

54. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, die zur Strukturverbesserung im Hunsrück und Taunus notwendige Straßenbrücke bei St. Goar/St. Goarshausen als Schlußstein einer überregionalen Verbindung zwischen den Autobahnen beiderseits des Rheingrabens bei der Fortschreibung des Bundesfernstraßenprogramms ihrer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen, nachdem diese Brücke nunmehr sowohl im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz wie auch im Landesverkehrsprogramm enthalten ist, und wenn ja, mit welcher Dringlichkeit?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 3. November

Eine Rheinbrücke bei St. Goar/St. Goarshausen ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

Der Bedarf für eine weitere Brückenverbindung wäre zunächst anhand geeigneter Untersuchungen nachzuweisen, bevor im Rahmen der nach dem Gesetz vorgeschriebenen nächsten Fortschreibung des Bedarfsplans im Jahr 1985 über eine Bedarfsanerkennung entschieden werden kann.

Aus heutiger Sicht bestehen Bedenken, ob eine Verbindung zwischen den Autobahnen A 3 und A 61 im Raum St. Goar/St. Goarshausen für den überregionalen Verkehr von Bedeutung und eine entsprechende Ergänzung des Fernstraßennetzes erforderlich ist.

55. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD)
- Welche Vorstellungen wurden zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs der Stadt Ettlingen durch die Verkehrsträger Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost und AVG entwickelt und entsprechen sie den Vorstellungen des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau
vom 3. November

Für die Entwicklung von Nahverkehrskonzeptionen sind in erster Linie die örtlich zuständigen Stellen verantwortlich.

Nach Auskunft der Deutschen Bundesbahn (DB) haben die Bundesbusdienste zu diesem Zweck Kontakte mit der Stadt Ettlingen aufgenommen. Die Verhandlungen dauern an.

Es wird Sache der unmittelbar Beteiligten sein, Vorstellungen über die weiteren Arbeitsschritte und das Zeitmaß zu entwickeln. Die Bildung von Verkehrsgemeinschaften zur Verbesserung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) entspricht der vom Bundesverkehrsminister vertretenen Politik.

Im übrigen ist die Stadt Ettlingen über den Bahnhof-West an das Schienennetz der DB angeschlossen. Der Bahnhof wird derzeit durch insgesamt 25 Reisezughalte im werktäglichen Durchschnitt bedient.

Weitere Reisezughalte können nur unter wirtschaftlichen Aspekten — unter Kostenbeteiligung Dritter — gesehen werden.

56. Abgeordneter
Wolfgang
Gramm
(Göttingen)
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf die biologische Funktionsfähigkeit der Nordsee, falls auch in den nächsten zwei Jahren — wie aus Presseberichten hervorgeht — Düngsäure in großen Mengen bei Helgoland verklappt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 3. November**

Die Verschmutzung der Nordsee infolge Abfallbeseitigung beruht nach neuesten Schätzungen nur zu etwa 1 v. H. auf Schadstoffeinbringungen mit Schiffen, im übrigen auf dem Eintrag aus landgebundenen Quellen. Hinzu kommt, daß nach dem Nordseegutachten vom Juni 1980, entgegen der in der Öffentlichkeit vielfach herrschenden Vorstellung, die Einbringung der Dünnsäure selbst keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Meeresökologie mit sich bringt. Für die Beurteilung der Schädlichkeit sind die in der Dünnsäure als Beimengung jeweils enthaltenen Schadstoffe von Bedeutung.

Ob das in den Dünnsäuren enthaltene Grünsalz (Eisensulfat) schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt hat, wird zwar von einigen Wissenschaftlern vermutet, ist bisher aber nicht nachgewiesen. Trotzdem ist es das Ziel der Bundesregierung, ab 1984 die Einbringung von Grünsalz zu unterbinden.

57. Abgeordneter
Wolfgramm
(Göttingen)
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, auf das Hydrographische Institut in Hamburg im Sinne einer restriktiveren Genehmigungspraxis gegenüber Industrieunternehmen hinzuwirken, die Dünnsäure weiterhin in die Nordsee einleiten möchten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 3. November**

Für Einbringungserlaubnisse stellt das Hohe-See-Einbringungsgesetz wesentlich strengere Voraussetzungen, als es die internationalen Dumping-Übereinkommen von Oslo und London fordern. Das Deutsche Hydrographische Institut hat dieses Gesetz schon bisher restriktiv angewendet und wird auf Grund einer Weisung des Bundesverkehrsministers vom September dieses Jahrs in Zukunft grundsätzlich auch von gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen keinen Gebrauch mehr machen.

58. Abgeordneter
Wolfgramm
(Göttingen)
(FDP)
- Ist die Bundesregierung angesichts der zunehmenden Warnungen von Fachleuten — zuletzt der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz vom 28. September 1981 — vor einer übermäßigen Verschmutzung der Nordsee bereit, eine internationale Nordseekonferenz einzuberufen, um schärfere Umweltbestimmungen bei allen Anrainerstaaten durchzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 3. November**

Eine internationale Nordseekonferenz mit dem Ziel, schärfere Umweltbestimmungen bei allen Anrainerstaaten durchzusetzen, hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Die auf Grund der verschiedenen Meeresschutzkonventionen gebildeten Kommissionen und Beratenden Versammlungen — hier sind insbesondere die Oslo-Kommissionen, die Beratende Versammlung der Vertragsstaaten des Londoner Dumping-Übereinkommens und die Paris-Kommission hervorzuheben — verfolgen bereits dieses Ziel. Im Rahmen dieser Organisation fordern gerade die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland immer wieder die Beachtung bestehender Regeln und arbeiten maßgeblich an der Einführung schärferer, neuer Vorschriften mit.

59. Abgeordneter
Dallmeyer
(CDU/CSU)
- Welche Änderung beabsichtigt die Bundesregierung hinsichtlich der zulässigen Anhängerlast für Personenkraftwagen vorzunehmen, und welche Folgen treten dadurch ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 3. November**

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, die Vorschriften der §§ 32 (Abmessungen), 34 (Gewichte) und 42 (Anhängelast) der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bezüglich der Anhänger hinter Personenkraftwagen zu ändern.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
das Post- und Fernmeldewesen**

60. Abgeordneter
Linsmeier
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß seit ca. drei Monaten in Hamburg-Harburg ein starker Sender von 27 065 kHz mit NS-Parolen und Diffamierungen gegen die Bundesregierung sendet, und wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gegen diesen Sender unternommen oder gedenkt sie zu unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Elias
vom 3. November**

Bei den Aussendungen auf 27 065 kHz im Raum Hamburg-Harburg handelt es sich nach den vorliegenden Feststellungen offenbar um eine private Auseinandersetzung zwischen CB-Funkern, die teilweise in beleidigender Form geführt wird. Bisher ist kein Sender festgestellt worden, der die vorgeschriebenen Sendeleistungen überschreitet. Auch sind bisher keine NS-Parolen und Diffamierungen gegen die Bundesregierung bekanntgeworden.

Nach dem vorliegenden Tatbestand steht den Betroffenen — soweit Beleidigungen ausgesprochen wurden — die Privatklage offen. Entsprechend den Bedingungen der Genehmigungen ist es ausdrücklich verboten, anstößige oder beleidigende Äußerungen zu verwenden (Amtsblatt 62/1981 vom 18. Mai 1981), so daß bei Vorliegen entsprechenden Beweismaterials von einem Überschreiten des Genehmigungsumfanges und damit vom Fehlen einer Genehmigung auszugehen ist. Ein verbotswidriger Betrieb erfüllt den Straftatbestand des § 15 Abs. 1 des Fernmeldeanlagengesetzes.

61. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU)
- Kann der Bundespostminister den vor kurzem mit der Personalvertretung ausgehandelten Kompromiß, wonach Mehrarbeit innerhalb von zwölf Monaten durch Freizeit abzugelten ist, noch einhalten, wenn statt des vom Bundespostministerium errechneten Personalbedarfs von rund 15 000 Arbeitskräften im Jahr 1982 nach dem Willen des Bundesministers nur 2000 im Voranschlag 1982 eingesetzt werden sollen, wovon allein 1800 für das Fernmeldewesen bestimmt sind?

**Antwort des Staatssekretärs Elias
vom 4. November**

Die Abgeltung der Mehrarbeit durch Freizeit innerhalb von zwölf Monaten ist durch die derzeit geltende Verfügungslage sichergestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

62. Abgeordneter
Dr.-Ing. Kansy
(CDU/CSU)
- Gibt es bundesrechtliche Bestimmungen, die es nach Auffassung der Bundesregierung rechtfertigen, daß einzelne Gemeinden, z. B. die Stadt Bochum, bei Überprüfung der Belegungs- und Mietpreisbindung

von öffentlich geförderten Wohnungen mit großem bürokratischen Aufwand Details der Wohnung untersuchen, auflisten und den Eigentümer zur Stellungnahme auffordern, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 3. November

Nach § 2 des Wohnungsbindungsgesetzes hat die zuständige Stelle zur Sicherung der Zweckbestimmung der öffentlich geförderten Sozialwohnungen die Pflicht, alle öffentlich geförderten Wohnungen zu erfassen. Die so erarbeiteten Unterlagen sind auf dem laufenden zu halten. Zu diesem Zweck sind der Wohnungseigentümer und der Wohnungsinhaber verpflichtet,

- der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie
- dem Beauftragten der zuständigen Stelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Wohnräumen zu gestatten.

Die Durchführung obliegt den Ländern. Sie regeln das Verfahren im einzelnen.

63. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU) Hält es die Bundesregierung für erwägenswert, zur Verminderung der bürokratiebedingten Kosten im Bauwesen nur einen bestimmten Wärmebedarf je Quadratmeter Wohn- und Nebenfläche vorzuschreiben, vom Bauherrn eine Erklärung zu verlangen, daß diese Größenordnung nicht überschritten wird und auf den „Wärmeschutznachweis“ zusätzlich zur sowieso erforderlichen „Berechnung des Wärmebedarfs“ zu verzichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 3. November

Die Bundesregierung ist stets bemüht, den Verwaltungsaufwand bei der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften so gering wie möglich zu halten. Sie hat deshalb auch bei den laufenden Beratungen über die Novellierung der Wärmeschutzverordnung den Ländern bestimmte Vereinfachungen vorgeschlagen, die jedoch von den Bundesländern, die für den Vollzug der Verordnung zuständig sind, nur zum Teil akzeptiert wurden.

Auf lange Sicht hält es die Bundesregierung auch für erwägenswert, über andere Definitionen energiesparender Anforderungen für den Baubereich nachzudenken. Derzeit sieht sie jedoch die Voraussetzungen für derartige Änderungen der Verordnungen zum Energieeinsparungsgesetz nicht gegeben. Dem steht zum einen der festumrissene Ermächtigungsrahmen des Energieeinsparungsgesetzes entgegen. Vor allem sprechen aber auch eine Reihe sachlicher Gründe dagegen, die notwendigen Anforderungen jetzt anders zu formulieren.

64. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU) Wie hoch ist die Zahl der bis 1956 und bis 1959 gebauten Sozialwohnungen ohne Sammelheizung bzw. mit Sammelheizung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 4. November

Nach den Ergebnissen der 1 Prozent-Wohnungsstichprobe 1978 gab es im April 1978 rund 5 010 100 öffentlich geförderte Wohnungen. 1 356 300 dieser Wohnungen wurden bis einschließlich 1956 gebaut; davon hatten 959 600 (71 v. H.) Wohnungen keine Sammelheizung, 396 700 (29 v. H.) Wohnungen waren mit Sammelheizung ausgestattet. 2 016 200 Wohnungen wurden bis einschließlich 1959 gebaut; keine Sammelheizung hatten davon 1 368 600 (68 v. H.) Wohnungen, mit Sammelheizung waren 647 600 (32 v. H.) Wohnungen ausgestattet.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
innerdeutsche Beziehungen**

65. Abgeordneter
Heistermann
(SPD) Welche Erwägungen haben dazu geführt, als einziges Kriterium für die Erstattung von Visagebühren für Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in die DDR eine Altersgrenze von 60 Jahren festzulegen?
66. Abgeordneter
Heistermann
(SPD) Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, in Ablösung der pauschalen Altersgrenzenregelung für die Erstattung von Visagebühren für Reisen von Bundesbürgern in die DDR soziale Kriterien, „etwa eine Beschränkung des begünstigten Personenkreises auf Rentner und Frührentner mit niedrigem Einkommen, Behinderte usw.“ einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann
vom 2. November**

Seit dem 1. Juli 1973 werden die bei einer Reise in die DDR von den dortigen Behörden erhobenen Visagebühren nur noch solchen Reisenden aus der Bundesrepublik Deutschland erstattet, die 60 Jahre und älter sind.

Wie ich bereits in Beantwortung einer Frage des Kollegen Francke (Hamburg) im Juli 1979 (Drucksache 8/3073, Seite 15/16) dargelegt habe, ist seit dem genannten Zeitpunkt eine generelle Erstattung der Visagebühren nicht mehr möglich, weil der Bundesregierung dafür keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Obwohl der Wunsch auch anderer Personengruppen — z. B. der Frührentner mit geringen Rentenbezügen — verständlich ist, ebenfalls die Visagebühren erstattet zu erhalten, so muß die Bundesregierung andererseits die Folgen bedenken, wenn sie solchen Wünschen Rechnung trägt.

Die Wirkung der seinerzeit beabsichtigten Sparmaßnahme würde weitgehend aufgehoben, wenn größeren Bevölkerungsgruppen die Visagebühren wieder erstattet werden müßten. Die gegenwärtige Haushaltslage läßt dies weniger denn je zu.

Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, die bestehende Regelung zu ändern und weitere Personengruppen in das Erstattungsverfahren einzubeziehen.

Die Bundesregierung hält auch eine Ablösung der bisher maßgebenden Altersgrenze von 60 Jahren durch andere soziale Kriterien nicht für praktikabel. Jede weitergehende Differenzierung würde einen Verwaltungsaufwand erfordern, dessen mutmaßliche Kosten in keinem Verhältnis zu den auszahlenden Beträgen — nämlich 15 DM pro Person — stehen dürften. Zudem würde dann eine langwierige Überprüfung von Rentenbescheiden, Schwerbeschädigtenausweisen und ähnlichen Bescheinigungen durch die Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland notwendig, die zu erheblich längeren Wartezeiten an den Übergängen führen müßte. Das wäre weder dem betroffenen Personenkreis noch den übrigen Reisenden zuzumuten.

Ich darf jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Bundesregierung sich bereits im Herbst 1973 an die zuständigen obersten Landesbehörden mit der Bitte gewandt hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des Möglichen auch Sozialhilfeempfängern, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Visagebühren für ein- oder mehrtägige Reisen in die DDR im Wege der Sozialhilfe erstattet werden.

67. Abgeordneter
Buschbom
(CDU/CSU) Trifft es zu, daß Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, die einen Ausbau der Oberhavelschleuse im Bezirk Spandau von Berlin vorsehen?
68. Abgeordneter
Buschbom
(CDU/CSU) Wann und in welcher Form wurden solche Vereinbarungen getroffen, welchen Inhalt haben sie, und wie sind sie rechtlich zu qualifizieren?
69. Abgeordneter
Buschbom
(CDU/CSU) Berühren solche Vereinbarungen die Rechte der Schutzmächte in Berlin?
70. Abgeordneter
Buschbom
(CDU/CSU) Wozu ist das Land Berlin auf Grund solcher Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber verpflichtet, und welche Lasten hat es infolgedessen zu tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann
vom 3. November**

Am 1. Dezember 1977 wurde im Rahmen eines technischen Kontaktgesprächs zwischen Senatsrat Dr. Melsheimer von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen und Hauptverwaltungsleiter Sommer vom Ministerium für Verkehrswesen der DDR eine technische Vereinbarung zum Neubau einer Schleusenkammer der Schleuse Spandau in Berlin (West) getroffen. Die Alliierte Kommandantur hatte dazu mit BK/O (77) 11 (GVBl. Berlin 1977, Seite 2292) vom 30. November 1977 die Ermächtigung erteilt.

Die Vereinbarung sieht im wesentlichen vor, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die Projektierung und den Bau der neuen Schleusenkammer mit den dazugehörigen Anlagen durchführt. Er stellt das für die Baumaßnahmen erforderliche Gelände zur Verfügung und regelt die erforderlichen Vermessungs- und Grundstücksangelegenheiten.

Für die Finanzierung des Projekts stehen Mittel des Titels „Zuschuß für die Verwaltung der ehemaligen Reichswasserstraßen in Berlin“ im Haushalt des Bundesverkehrsministeriums zur Verfügung.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Forschung und Technologie**

71. Abgeordneter
Dr. Riesenhuber
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungsmöglichkeiten von kleinen Windkraftanlagen mit und ohne staatliche Förderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 2. November**

Kleine Windenergieanlagen wurden bisher im wesentlichen ohne staatliche Förderung von privaten Unternehmen entwickelt. Das mit Mitteln des Bundesministeriums für Forschung und Technologie errichtete Testfeld auf der Insel Pellworm gibt den Herstellern von Anlagen mit Rotorblattlängen von ca. 5 Meter Länge die Gelegenheit, Langzeiterfahrung zu gewinnen. Die ersten Ergebnisse haben gezeigt, daß die meisten Anlagen technisch nicht ausgereift sind und noch erhebliche Entwicklungsanstrengungen notwendig sind, um die Marktreife zu erreichen. Zur Verbesserung der technischen Komponenten sind aufwendige Schwingungs- und Materialbelastungsanalysen mit entsprechend komplexen Schwachstellenanalysen notwendig. Da diese Untersuchungen sehr kostenaufwendig sind und von den — im Regelfall —

kleinen Unternehmen allein kaum durchgeführt werden können, wären diese ohne Förderung auf eine zeitraubende, langjährige Erfahrungssammlung der Störungsursachen beim Anwender angewiesen, wodurch eine zügige Markteinführung erschwert wird. Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung vor, auf dem genannten Testfeld die notwendige meßtechnische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, um auf diesem Wege der Förderung zu erreichen, daß in relativ kurzer Zeit technisch ausgereifte Anlagen auf dem Markt angeboten werden können.

72. Abgeordneter **Dr. Riesenhuber** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von kleinen Windkraftanlagen und deren Vor- und Nachteile gegenüber großen Anlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 2. November

Windenergieanlagen können in Verbindung mit der konventionellen Energieversorgung einen Beitrag dazu leisten, fossile Energieträger einzusparen. Hierdurch wird die Abhängigkeit von knappen Energieträgern reduziert und die Schadstoff- und Wärmebelastung der Umwelt vermindert. Ein Hauptanwendungsgebiet für Windenergieanlagen wird weltweit in den Gebieten gesehen, in denen bisher aus Gründen der Kraftstoffversorgung keine Energieversorgung ermöglicht werden konnte oder wo diese nur unter erheblichen logistischen und finanziellen Schwierigkeiten aufgebaut werden könnte. In diesen Fällen können Windenergieanlagen entweder ohne Reservesystem zum Antrieb von Geräten eingesetzt werden, deren Betriebszeiten weitgehend vom Verbraucherverhalten unabhängig sind (z. B. Pumpen), oder die im Verbundbetrieb mit Verbrennungsmaschinen in ein gemeinsames Netz einspeisen und somit Kraftstoffe einsparen.

Die geeignete Größe einer Windenergieanlage hängt vom Energiebedarf des zu versorgenden Verbrauchers ab. Für größere oder mehrere räumlich eng zusammenhängende Verbraucher ist eine dem Bedarf angepaßte größere Anlage nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen in der Regel mehreren kleineren Anlagen vorzuziehen. Zu beachten ist bei diesem Vergleich, daß z. B. der Energieertrag einer Windenergieanlage mit einer Rotorblattlänge von 50 Meter erst durch den Einsatz von ca. 200 bis 300 kleinen Anlagen von je 5 Meter Blattlänge erreicht wird.

73. Abgeordneter **Dr. Riesenhuber** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die baubehördlichen und rechtlichen Hindernisse beim Bau und Betrieb von kleinen Windkraftanlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 2. November

Die Bundesregierung prüft bereits seit einiger Zeit im Zusammenwirken mit den für den Verwaltungsvollzug zuständigen Ländern die aufgetretenen baurechtlichen Fragen bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Inzwischen sind beim Bundesverwaltungsgericht Verwaltungsstreitverfahren anhängig. Die Entscheidungen hierzu werden weitreichende Bedeutung für die bauplanrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben.

Erst nach Vorliegen der Urteile kann abschließend geprüft werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, insbesondere wie durch eine abgestimmte, das geltende Recht ausschöpfende Genehmigungspraxis sichergestellt werden kann, die Windenergie in sachgerechtem Ausmaß zu nutzen.

Darüber hinaus werden im Rahmen eines geplanten Forschungsvorhabens die Anwendungsmöglichkeiten kleiner Windenergieanlagen in einer ländlich strukturierten Gemeinde demonstriert und gleichzeitig Lösungssätze für die baurechtlichen und sicherheitstechnischen Fragestellungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Baubehörde beispielhaft aufgezeigt. Im Zusammenhang mit den im Land Schleswig-Hol-

stein gültigen Vorläufigen Richtlinien für die Auslegung, Aufstellung und den Betrieb von Windkraftanlagen bis 60 kW-Höchstleistung erfolgt eine enge Abstimmung mit der Landesregierung in Kiel, um möglichst bald allgemeingültige und praktikable technische Mindestanforderungen für Windenergieanlagen definieren zu können.

74. Abgeordneter
Dr. Vohrer
(FDP)
- Ist die Bundesregierung bereit, die Ergebnisse der vom Bund geförderten Maßnahmen zur Energieeinsparung, wie beispielsweise das Sonnenhaus in Freiburg—Tiengen oder die Solarheizung des Ihringer Freibads, zu veröffentlichen und dies möglicherweise in einer Form, die geeignet ist, den Baupraktikern und Architekten als Entscheidungshilfe zu dienen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 5. November

Die Bundesregierung legt Wert darauf, daß alle wichtigen Ergebnisse von Forschungsprojekten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt veröffentlicht werden, damit sowohl die interessierte Fachwelt als auch eine breitere Öffentlichkeit diese Ergebnisse umgehend verwerten kann.

Als Beispiele in dem von Ihnen genannten Forschungsbereich möchte ich nennen:

- Das Handbuch „Bauen und Energiesparen“;
- das Fachbuch „Wege zum energiesparenden Wohnhaus“;
- den Bauherrenkatalog über energiesparende Bauweisen beim Demonstrationsobjekt Landstuhl/Pfalz.

Ein Bericht über das Vorhaben „Solarhaus Freiburg—Tiengen“ wird nach Abschluß des begleitenden Meßprogramms, das Ende 1981 ausläuft, vorgelegt werden.

Das Projekt Freibad Ihringen wurde bisher noch nicht begonnen. Zur Vorbereitung sind Planungshilfen für kommunale Freibadanlagen erarbeitet worden, die in Kürze veröffentlicht werden.

Ich habe veranlaßt, daß Ihnen die erwähnten Unterlagen zugesandt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

75. Abgeordnete
**Frau
Hürland**
(CDU/CSU)
- Welche Gründe halten die Bundesregierung davon ab, die grundsätzlich auf 50 v. H. festgelegte Finanzierungsbeteiligung bei der Wohnraumerstellung für schwerstkörperbehinderte Studenten an der Universität Bochum durchzuführen, zumal die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Finanzzusage für das geplante Objekt gegeben hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Granzow
vom 4. November

Für den Neubau eines Studentenwohnheims mit 249 Plätzen in Bochum-Querenburg hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 22. Mai 1980 dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Förderung mit Bundesmitteln in Höhe von 4,5 Millionen DM in Aussicht gestellt. Der im Förderungsantrag des Landes vorgesehene Wohnanteil für 37 schwerstkörperbehinderte Studenten wurde nicht in diese Inaussichtstellung einbezogen, weil auf Grund der geringen Belegung bereits bestehender Einrichtungen an anderen Hochschulorten Zweifel an der Notwendigkeit der Errichtung weiterer 37 Plätze für schwerstbehinderte Studenten bestanden.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1981 inzwischen beschlossen, die Studentenwohnraumförderung künftig wieder in die alleinige Zuständigkeit der Länder zu übergeben. Das Land Nordrhein-Westfalen konnte danach seit Anfang 1981 in eigener Zuständigkeit mit der Baumaßnahme beginnen.

Im Haushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft stehen seit 1981 nur noch Haushaltsmittel zur Abwicklung von bereits förmlich bewilligten Baumaßnahmen bereit. Die Bundesregierung hat jedoch ihre Absicht erklärt, alle bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Ländern bei laufenden Maßnahmen zu erfüllen. Die förmliche Inanspruchnahme für das Studentenheim in Bochum-Querenburg begründet jedoch allein keine Rechtsverpflichtung für den Bund. Gleichwohl hat sich der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft an den Bundesfinanzminister gewandt, um auf Grund der Besonderheit des vorliegenden Falls doch noch eine Bundesförderung zu ermöglichen, zumal inzwischen ein Bedarf für weitere Plätze für schwerstkörperbehinderte Studenten nachgewiesen wurde. Die Entscheidung des Bundesfinanzministers hierüber steht noch aus.

Über das Ergebnis der Verhandlungen werde ich Sie gerne informieren.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

76. Abgeordneter Picard (CDU/CSU) Trifft es zu, daß beim Technologietransferprogramm des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) in den Darlehensverträgen der programmdurchführenden Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einerseits für den Zuwendungsempfänger wichtige Bedingungen der Programmrichtlinien fehlen, andererseits folgenreiche Bedingungen aufgenommen worden sind, die ihren Ursprung nicht in den Richtlinien des BMZs haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 4. November

Der Musterdarlehensvertrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der bei der Durchführung des Technologietransferprogramms (Titel 866 07 — 023) verwendet wird, sieht die Möglichkeit eines Verzichts auf Darlehensrückzahlung und Zinszahlung nicht vor, weil

- über die Möglichkeit eines solchen Verzichts die Förderungsrichtlinien und das Merkblatt informieren
- und
- es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt, aus welcher der Darlehensnehmer keinen Rechtsanspruch ableiten kann.

Die Bestimmung des Musterdarlehensvertrags über die vorzeitige Rückzahlungspflicht bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehensnehmers präzisiert eine Bestimmung der Förderungsrichtlinien, nach der das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen ist, wenn die Voraussetzungen für seine Gewährung sich nachträglich ändern.

Durch die Bestimmung des Musterdarlehensvertrags, nach der die Bedingungen, zu denen das Darlehen weitergeleitet wird, nicht ungünstiger sein dürfen als die dem Darlehensnehmer gewährten soll sichergestellt werden, daß die Förderung tatsächlich dem Gemeinschaftsunternehmen zugutekommt.

77. Abgeordneter Picard (CDU/CSU) Welche wesentlichen Bedingungen der Programmrichtlinien fehlen in den Darlehensverträgen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), welche zusätzlichen Bedingungen sind in den Darlehensverträgen der KfW enthalten, wie beeinflussen diese Änderungen die Attraktivität des Programms für kleine und mittlere Unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück
vom 4. November**

Mit Ausnahme der in der Antwort auf die Frage 76 genannten sind alle wesentlichen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien in den Musterdarlehensvertrag aufgenommen worden. Einige Bestimmungen dieses Vertrags (z. B. über die Informationspflichten des Darlehensnehmers und die Prüfungsrechte der Kreditanstalt für Wiederaufbau) konkretisieren lediglich schon in den Förderungsrichtlinien enthaltene Bestimmungen. Bei den zusätzlichen Bestimmungen (z. B. über die Folgen des Zahlungsverzugs und sonstige Vertragsverletzungen des Darlehensnehmers) handelt es sich um übliche und unverzichtbare Regelungen der technischen Abwicklung des Darlehensgeschäfts, die nicht Gegenstand der Förderungsrichtlinien sein konnten. Es liegen somit keine Änderungen der Bedingungen der Darlehensgewährung vor, welche die Attraktivität des Programms beeinträchtigen könnten.

78. Abgeordneter Welche Absichten verfolgt der Bundesminister
Picard für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Ände-
(CDU/CSU) rung der Attraktivität des Programms?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück
vom 4. November**

Die außergewöhnlich günstigen Darlehenskonditionen und die teilweise Übernahme des Investitionsrisikos durch den Bund machen das Programm für kleine und mittlere Unternehmen sehr attraktiv. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit beabsichtigt nicht, dies zu ändern.

79. Abgeordneter Welche Unterlagen sind beim Technologietransfer-
Picard programm des Bundesministers für wirtschaftliche
(CDU/CSU) Zusammenarbeit (Titel 866 07) für die Bonitäts-
 prüfung der Antragsteller durch die Kreditanstalt
 für Wiederaufbau notwendig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück
vom 4. November**

Für die Bonitätsprüfung der Antragsteller sind erforderlich

- Beschreibung des antragstellenden Unternehmens
- testierte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre
- Handelsregistrauszug
- Bankauskunft.

Im Interesse des Gemeinschaftsunternehmens muß die Entscheidung über die Darlehensgewährung auch von der Bonität des Antragstellers abhängig gemacht werden. Das Darlehen wird jedoch grundsätzlich ohne Besicherung vergeben.

80. Abgeordneter Wie hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zu-
Dr. Probst sammenarbeit beim Technologietransferprogramm
(CDU/CSU) (Titel 86 607) sichergestellt, daß die programm-
 durchführende Kreditanstalt für Wiederaufbau ent-
 wicklungspolitische Programmziele voll berücksich-
 tigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück
vom 4. November**

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) hat die entwicklungspolitischen, technischen und wirtschaftlichen Programmvorhaben, die in den Förderungsrichtlinien enthalten sind, mit der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingehend erörtert und den Rahmen des Programms nach Inhalt und Form festgelegt. Im Vertrag vom 25. September 1981, mit dem der KfW die Durchführung des Programms übertragen worden ist, wird dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Recht eingeräumt, die Verwendung der im Rahmen des Programms zur Verfügung gestellten Mittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher der KfW zu prüfen. Die KfW hat sich ferner vertraglich verpflichtet, dem Bund bis zum 31. Januar eines jeden Jahrs über die gewährten Darlehen zu berichten. Die KfW hält das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Durchführung und Abwicklung des Programms auf dem laufenden und holt in Fragen, die den Auslegungsspielraum der Förderungsrichtlinien betreffen, die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein.

81. Abgeordneter Dr. Probst (CDU/CSU) Welche Einflußnahme hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf Projektbeurteilung und -bewilligung, und wie nutzt er seine Einflußmöglichkeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück
vom 4. November

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) prüft die beantragten Vorhaben gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes. Bis zu einer Darlehenshöhe von 2 500 000 DM entscheidet die KfW in eigener Zuständigkeit über die Gewährung des Darlehens. Bei darüber hinausgehenden Darlehensbeträgen bedarf die Kreditanstalt der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Die große Erfahrung der KfW mit Vorhaben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Entwicklungsländern gewährleistet eine sachorientierte Prüfung und Entscheidung des Einzelfalls nach entwicklungspolitischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Bonn, den 6. November 1981

Berichtigung

In der Antwort zu Frage 6 des Abgeordneten Marschall (SPD) in Drucksache 9/915 muß es in der zweiten Zeile statt „Botschafter“ richtig „Beobachter“ heißen.

